Lehre und Wehre.

Jahrgang 21. December 1875. No. 12.

Was ist es um den Fortschritt der modernen lutherischen Theologie in der Lehre?

(Fortsetzung.)

V. Entstehen die christlichen Dogmen erst nach und nach?

A. Thesen.

J. Adam Scherzer: „Die Scholastiker sagen, die Glaubens-Artikel seien der bewußten Erkenntniß nach gewachsen; es ist dies das Geheimniß und Arcanum zur Beförderung der scholastischen Theologie.“*)

Luther: „Die christliche Kirche hat keine Macht, einigen Artikel des Glaubens zu setzen, hat's auch nie gethan, wird's auch nimmermehr thun. ... Alle Artikel des Glaubens sind gnugsam in der heiligen Schrift gesetzt, daß man keinen mehr darf setzen. Die christliche Kirche hat keine Macht Artikel des Glaubens ... zu bestätigen als ein Richter oder Oberherr, hat's auch noch nie gethan, wird's auch nimmermehr thun.“**)

Derselbe: „Ein Concilium hat erstlich keine Macht neue Artikel des Glaubens zu stellen, unangesehen daß der Heilige Geist drinnen ist. Denn auch der Apostel Concilium zu Jerusalem Apost. Gesch. 15, 11. nichts Neues im Glauben setzet; sondern, wie St. Petrus schleußt, daß auch alle ihre Vorfahren gegläubt haben diesen Artikel: man müsse ohne Gesetz, allein durch die Gnade Christi selig werden. Zum andern hat ein Concilium Macht und ists auch schuldig zu thun, neue Artikel des Glaubens zu dämpfen und verdammen, nach der heiligen Schrift und altem Glauben. Gleichwie das Concilium zu Nicäa verdammt den neuen Artikel Arii.“***)

*) Scholastici ajunt crevisse articulos fidei quoad cognitionem explicitam; quod est mysterium et arcanum provehendi theologiam scholasticam. (Systema theologiae. 1679. p. 8.)

**) Artikel von der christlichen Kirchen Gewalt. 1530. XIX, 1190. f.

***) Schrift von den Concilis und Kirchen. 1539. XVI, 2753.

Derselbe: „Wir erdichten nichts Neues, sondern halten und bleiben bei dem alten Gottes Wort, wie es die alte Kirche gehabt: darum sind wir mit derselben die rechte alte Kirche, als einerlei Kirche, die einerlei Gottes Wort lehret und gläubet. Darum lästern die Papisten abermal Christum selbst, die Apostel und ganze Christenheit, wenn sie uns Neue und Ketzer schelten. Denn sie finden nichts bei uns, denn allein das Alte der alten Kirche, daß wir derselben gleich und mit ihr einerlei Kirche sind.“*)

Derselbe: „Daß sie sagen, sie wollen warten, bis es von der Kirche beschlossen werde, da harre der Teufel auf; ich will so lange nicht warten. Denn die christliche Kirche hat schon Alles beschlossen.“**)

Musäus: „Wir bekennen es alle mit Einem Munde, daß alles, was zur Seligkeit zu glauben nöthig ist, schon von den Aposteln an sowohl mündlich gelehrt, als auch in die heilige Schrift aufgenommen und so schriftlich auf die Nachwelt fortgepflanzt worden ist, und daß nichts einen Platz verdient unter den nothwendigen Glaubensartikeln, außer was in der heiligen Schrift enthalten und daraus in der katholischen Kirche immer gelehrt, immer geglaubt worden ist, und wenn es ein Engel vom Himmel vorgelegt hätte, nach Gal. 1, 8.***) Aber etwas anderes ist es, daß die fundamentalen Artikel nicht wachsen können, etwas anderes, daß die dem Glaubensfundament entgegenstehenden Ketzereien nicht wachsen können. . . . Die Wahrheit in jedem Artikel ist Eine und einfach, die Falschheit aber, durch welche sie entweder direct oder indirect erschüttert oder umgestoßen werden kann, ist eine verschiedene und vielfache. Jene (die Glaubensartikel) pflegte die erste Kirche mit an sich hinreichend deutlichen Worten blos darzulegen und zu lehren, ohne Rücksicht auf fremdartige und spitzfindige, damals weder vorhandene, noch bekannte Auslegungen, welche aber im Laufe der Zeit die Gottlosigkeit der Menschen zur Verkehrung des wahren Schriftsinnes ausgedacht hat. Nachdem aber diese (Schriftverdrehungen) nach und nach einzudringen und daraus Ketzereien zu entstehen anfingen, fing man auch an, die Wahrheit des Glaubens distincter zu erklären und den wahren Sinn der Schriftworte wider die erdichteten Auslegungen des menschlichen Ingeniums zu retten.“†)

---

*) Wider Hans Wurst. 1541. XVII, 1659.

**) Auslegung des 6. 7. und 8. Capitels St. Johannis. 1530—1532. Zu Joh. 7, 40—44. VII, 2345.

***) Unter einem „zur Seligkeit zu glauben nöthigen Glaubensartikel“ verstehen unsere rechtgläubigen Dogmatiker nicht allein die primären, welche schlechterdings nöthig sind, sondern auch die secundären, nemlich alle solche Dogmen, welche in irgend einer Weise Glieder des Lehrcorpus sind, also in irgend einer Weise zur Seligkeit zu wissen nöthig sind und durch deren Bejahung oder Verneinung das Fundament, sei es direct oder indirect, afficirt wird.

†) Nos uno ore fatemur omnes, quaecunque ad salutem creditu necessaria sunt, jam inde ab apostolis plene fuisse cum voce viva tradita, tum in sacras

B. Antithesen.

Kahnis: „Der historische Zug fehlt der lutherischen Dogmatik. Das will nicht sagen, daß die namhafteren Theologen dieser Zeit in den Vätern und Scholastikern unbelesen waren. Aber von einer allmäligen Entwickelung der Kirchenlehre hatten sie so wenig einen Begriff, als von einer allmäligen Entwickelung der Offenbarung." (Der innere Gang des deutschen Protestantismus. Dritte Ausgabe. Leipzig 1874. Theil I, 105.)

Derselbe: „Der kirchliche (!) Sprachgebrauch versteht unter Dogmen Lehren, welche auf der Autorität des kirchlichen Bekenntnisses ruhen. . . . Der Inhalt der lutherischen Dogmatik, der lutherische Kirchenglaube, ist etwas historisch Gewordenes. Die Elemente, aus welchen es geworden ist, sind der allgemeine religiöse Geist, die in die heilige Schrift niedergelegte Bundesoffenbarung, der Kirchenglaube." (Die lutherische Dogmatik. Leipzig 1861. I, 6. 14.)

Derselbe: „Die Dogmengeschichte hat in der Entwickelung jedes einzelnen Dogma's das Werden der Wahrheit nachzuweisen." (Der innere Gang des deutschen Protestantismus. Dritte Ausgabe. Leipzig 1874. Theil II, S. 270.)

Die Dorpater theologische Facultät (vom Jahre 1866): „Die Symbole sind selbst gleichsam die Marksteine des Entwicklungsganges der Kirche; denn die Geschichte der Kirche ist wesentlich Geschichte ihres Bekenntnisses, weil ihres Glaubens; und so lange dieser Gang noch in der Bewegung begriffen ist, so lange ist auch die kirchliche Symbolbildung noch nicht für abgeschlossen anzusehen. Demgemäß enthält auch unser Bekenntniß außer den symbolisch schon entwickelten und fixirten Artikeln und Dogmen des Glaubens auch solche Elemente des allgemein christlichen und kirchlichen Credo, wir meinen des apostolischen Symbolums, die theils noch mitten im Werden begriffen, theils noch gar nicht oder nur ansatzweise in die geschichtliche dogmenbildende Bewegung ein-

---

literas relata, et sic scripto ad posteritatem propagata, nec quicquam in necessariis fidei articulis mereri locum nisi in scripturis sacris contineatur et ex illis in ecclesia catholica semper traditum, semper creditum sit, licet angelus de coelo id proposuerit, juxta illud Gal. 1, 8. Aliud autem est: articulos fidei fundamentales crescere non posse, aliud: haereses fundamento fidei adversas crescere non posse. . . . Una est et simplex veritas in quolibet fidei articulo, falsitas autem, qua sive directe sive indirecte labefactari et everti ea possit, varia et multiplex. Illam ecclesia primitiva scripturae verbis in se satis perspicuis nude proponere et docere consueverat, nihil quicquam solicita de peregrinis interpretationibus et argutiis, tum nec natis, nec notis, sed quas temporis progressu hominum impietas ad pervertendum scripturae genuinum sensum excogitavit. Postquam vero hae pedetentim invehi et inde haereses nasci coeperunt, veritas fidei etiam distinctius explicari, verusque verborum Scripturae sensus a confictis humani ingenii interpretationibus vindicari coepit. (Tractatus de ecclesia. 1671. P. II, p. 370. s.)

getreten sind, weil über sie sich auszusprechen, die Kirche bisher nur von einer Seite her veranlaßt gewesen ist, oder weil sie überhaupt noch nicht Gegenstand ihrer näheren Erklärung und Bestimmung geworden sind. In beiden Fällen wird zwar das schon symbolisch Gewonnene und Feststehende die regulirende Voraussetzung und Grundlage für die weitere kirchliche Bekenntnißthätigkeit sein, aber während der letzteren sind differente Meinungen und Ueberzeugungen nicht nur unvermeidlich, sondern auch berechtigt und kirchlich zulässig. Dies sind sie jedoch nur in der Voraussetzung, daß sie erstens sich den Bedingungen fügen, an welche die symbolbildende Bewegung der Kirche selbst gebunden ist, d. h. nicht dem Worte Gottes und dem kirchlichen consensus doctrinae widersprechen;*) und daß sie ferner für sich nicht schon die Dignität öffentlich anerkannter Dogmen, also kirchenbildender und kirchentrennender Wahrheiten beanspruchen,**) sondern nur dafür gelten wollen, was sie zur Zeit nur erst sind, — private und individuelle, wenn auch an sich noch so wohl begründete christliche Ueberzeugungen und derzeitige Ergebnisse gewissenhafter und glaubensgemäßer Schriftforschung.***) Erst nach dieser Darlegung sowohl des Unterschiedes von Bekenntniß und Bekenntnißschrift, als auch der geschichtlichen, im steten Wachsen und Werden begriffenen Natur des Bekenntnisses,†) woraus sich uns theils der Gegensatz von fixirten und von werdenden, noch nicht abgeschlossenen Dogmen in dem Symbol selbst, theils Unterscheidung von kirchlichen Dogmen und von christlichen und theologischen Ueberzeugungen ergeben hat, sehen wir uns in den Stand gesetzt, unsere Frage nach dem zu Constituirung und Constatirung der Kirchengemeinschaft im Sinne und Geist unserer lutherischen Kirche erforderlichen und zureichenden consensus fidei et doctrinae definitiv zu erledigen.‡) ... Eine articulirte und explicirte Einstimmigkeit in solchen Lehren, die eben noch nicht Dogmen der Kirche geworden, aber

*) Nach der Logik der Unterzeichner des Gutachtens ist es also möglich, daß von „differenten Meinungen und Ueberzeugungen" in Betreff des christlichen Glaubens weder die eine, noch die andere „dem Worte Gottes und dem kirchlichen consensus doctrinae widerspreche"!

**) Also erst wenn die Kirche ein Dogma fixirt hat, wird dasselbe eine „kirchenbildende" Wahrheit!

***) Natürlich, denn nach dieser Theorie können Privatleute längst ein christliches Dogma haben, das der „Kirche" noch fehlt! Sie können also orthodoxer sein, als die Kirche, deren Glieder sie sind!

†) Gleich als ob nur das geschriebene ein Bekenntniß der Kirche wäre!

‡) Man sieht hieraus, wie die Theorie von dem allmäligen Entstehen der christlichen Glaubenslehren sich praktisch verwerthen läßt, wenn ein sogenanntes „werdendes Dogma" entweder bejaht oder verneint wird. Uebrigens ist es kaum zu begreifen, wie hier die Erledigung der bezeichneten Frage „im Sinn und Geist" unserer Kirche geschehen soll, da die lutherischen Dogmatiker, etwa mit Ausnahme Hutter's in seinem Compendium, in ihrer Entwickelung der kirchlichen Dogmen fast nie von einem Bekenntnißsatz ausgehen,

auch dem consensus fidei in den bisher festgestellten Dogmen nicht widersprechen, kann unmöglich gefordert werden, einfach deshalb, weil es noch keinen anerkannten Maßstab für ihre Kirchlichkeit gibt und die Frage über ihre Schriftmäßigkeit annoch ein unentschiedener Streitpunct ist.*) Es sind also diese Wahrheiten, unter dem Gesichtspunct des Lehrconsensus betrachtet, für die Kirche noch offene, der christlichen und kirchlichen (?) Gewissenhaftigkeit des Einzelnen und seiner Schriftforschung anheim gegebene; wobei über dieselben sich auch möglicherweise verschiedene Ueberzeugungen herausstellen werden, die auch unbeschadet der Lehreinheit nebeneinander in der Kirche bestehen können." (Siehe Gutachten der Dorpater theologischen Facultät über die von der deutschen evang.-luth. Synode von Jowa in Nord-America ihr vorgelegten Fragen, den kirchlichen Lehrconsensus betreffend. Unterzeichnet: „Dorpat den 15/27. October 1866. Die theol. Facultät: Dr. T. Harnack. Dr. J. H. Kurtz. Dr. Al. v. Oettingen. Dr. M. v. Engelhardt. Dr. W. Volck." S. 12—16.)

Die Leipziger allgemeine lutherische Pastoralconferenz (vom Jahre 1853): „In den Lehrpuncten von der Kirche, dem geistlichen Amte, der Ordination u. s. w. haben die beiden Synoden (von Buffalo und Missouri) sehr verschiedene Lehre. Die Oerter von der Kirche, vom kirchlichen Amte und was damit zusammenhängt, sind ja ohne Zweifel solche, welche unsere Symbole . . . doch nicht bis zur vollen theologischen Durcharbeitung und Abschließung geführt haben. Diese letzte scheint vielmehr die Aufgabe unserer Zeit auszumachen. Daher sollten die auseinandergehenden Auffassungen in Betreff dieser Fragen . . ., so lange die Kirche noch nicht gesprochen hat, beide nebeneinander in dieser Kirche Raum finden." (Ermahnungsschreiben genannter Conferenz, unterzeichnet von Professor Dr. Kahnis, Superintendent Münchmeyer und dem Breslauer Pastor Besser. Siehe Sächsisches Kirchen- und Schulblatt vom 21. October 1853.)

Dr. Thomasius: „Zum Dogma wird die Glaubenswahrheit erst, wenn sie sich einen begrifflichen Ausdruck gegeben hat, in welchem der Gemeinglaube der Kirche seinen Inhalt erkennt, erst dann, wenn sie Gegenstand kirchlicher Verhandlungen, Vergewisserungen und Bestimmungen geworden ist. Gerade auf diese Bestimmungen (termini ecclesiastici) kommt es daher hier an.**) . . . Die Ausgestaltung des

*) Nur die Kirche entscheidet also, ob eine Lehre schriftmäßig ist!

**) Wir erlauben uns hier zu wiederholen, was wir bereits im Jahre 1868 über den in neuerer Zeit dem Terminus „Dogma" untergelegten Begriffe bemerkt haben. Es war Folgendes: Es ist nicht wahr, daß sich die Dogmen erst nach und nach bilden, und daß es daher „theils noch mitten im Werden begriffene, theils noch gar nicht oder nur ansatzweise in die geschichtliche dogmenbildende Bewegung eingetretene" Glaubensartikel gebe, die zum Theil „auf

Gemeinglaubens zu einzelnen Dogmen, weiterhin zum Lehrbegriff, gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche. Zur Lösung derselben ist aber auch die Kirche vollkommen befähigt. Denn sie besitzt das göttliche Wort. ... An ihr (der Schrift) hat sie die schlechthin reine Quelle der Heilswahrheit,

uns als noch nicht abgeschlossene, unerledigte Fragen und unfertige Sachen gekommen" seien, „offene Fragen", weil über diese Dinge sich bis jetzt in der lutherischen Kirche kein einmüthiger Consensus herausgebildet" hat. Diese von fast allen neueren Theologen mehr oder minder entschieden vertretene und ausgebreitete, den alten rechtgläubigen Theologen unserer Kirche aber völlig fremde Theorie halten wir für das πρῶτον ψευδος der modernen Theologie, für eine christlich verkleidete Tochter des Rationalismus und protestantisch maskirte Schwester des Romanismus, und für eine überaus fruchtbare Mutter ganzer Familien von Häresieen.*) Was die Rationalisten betrifft, so waren diese bekanntlich die ersten, welche unter Dogmen nicht die unveränderlichen göttlichen Hauptwahrheiten des Christenthums, sondern aus einem wissenschaftlichen Prozeß hervorgegangene oder doch von den verschiedenen kirchlichen Parteien zu kirchlich gültigen Lehren erhobene und jeweilig zur Geltung gekommene Lehrmeinungen verstanden. Daher sie denn einen strengen Unterschied zwischen einer kirchlichen und einer biblischen Dogmatik machten, indem sie jene für eine Darstellung der von Zeit zu Zeit zu kirchlicher Geltung gekommenen, in stetem Flusse befindlichen religiösen Vorstellungen, diese für die Darstellung des ewigen, für alle Zeit gültigen christlichen Lehrgehaltes erklärten, für welches letztere sie natürlich die Bettelsuppe ihrer Religion des gemeinen Menschenverstandes angesehen wissen wollten. Einer der Hauptvertreter dieses vulgären Rationalismus, Bretschneider, schreibt z. B.: „Von ihr" (der „christlichen Theologie" = Rationalismus) „unterschieden ist wieder die Dogmatik, wie schon ihr Name sagt; denn δόγμα ist placitum, Meinung, und sie ist im weiten Sinne: subjective Ansicht einzelner Parteien oder Lehrer von der biblischen oder christlichen Theologie. Sobald diese subjectiven Ansichten unter einer öffentlichen Autorität fixirt wurden, begann die öffentliche Dogmatik, die in diesem weiteren Sinne auch blos symbolische Religionslehre genannt werden könnte. Dieses geschah vom dritten Jahrhundert an durch die christlichen Concilien und die von ihnen sanctionirten Glaubensbekenntnisse (Symbola). Die Dogmatik erweiterte sich, als mehrere Kirchen und Parteien entstanden, die ihre Meinung (δόγμα) von der christlichen Religionslehre öffentlich erklärten." Im folgenden gesteht jedoch Bretschneider, daß man allerdings nach der Reformation in unserer Kirche Dogmatik mit christlicher oder biblischer Theologie „für ganz identisch" gehalten habe. (Handbuch der Dogmatik der ev.-luth. Kirche von Bretschneider. Reutlingen 1823. I, 24. f.) An dieser rationalistischen Anschauung hat im Wesen Schleiermacher nichts geändert, wenn er seine Dogmatik mit den Worten beginnt: „Dogmatische Theologie ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der in einer christlichen Kirchengesellschaft zu einer bestimmten Zeit geltenden Lehre", und dann fortfährt: „Jede Darstellung der Lehre, wie umfassend und vollkommen sie auch sei, verliert mit der Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung, und behält nur eine geschichtliche. Denn unmerkliche Veränderungen gehen, wo ein lebhafter, geistiger Verkehr

*) Nicht sagen wir, daß bei jedem, welcher jene Theorie sich angeeignet hat, diese Häresieen actu secundo, aber daß dieselben actu primo, virtualiter vorhanden sind. Nun ist aber die Gefährlichkeit eines Irrthums nicht nach der vielleicht guten Gesinnung dessen, welcher ihn hat, sondern nach dem zu beurtheilen, wie ihn der Uebelwollende verbrauchen kann und wohin er consequent verfolgt, führen muß, nach dem alten Sprüchwort: Non ibi desinit error, ubi incipit.

aus der sie schöpfen, und den gottgegebenen Kanon, nach dem sie ihre Glaubens- und Erkenntnißarbeit immerzu normiren soll und kann. Mit dem Worte aber die Verheißung des Geistes, der sie bei dieser Arbeit leiten wird. Sie besitzt ferner in ihrem großen Organismus alle die menschlich-socialen Mittel und Bedingungen, durch deren Zusammenwirken jene Lösung allein möglich wird: Vor Allem eine Fülle christlicher Persönlichkeiten und in diesen eine reiche Mannigfaltigkeit von Gaben und Kräften, welche die Einheit des Glaubens und Geistes verbindet. . . . Ein weiteres, damit gegebenes Mittel sind die wissenschaftlichen Kräfte, welche die Kirche besitzt in ihren theologisch gebildeten Lehrern und Gliedern, weiterhin in den wissenschaftlichen Geistesrichtungen oder Schulen, z. B. der alexandrinischen und antiochenischen in der alten, der realistischen und nominalistischen in der mittelalterlichen Kirche. Solche Kreise stellen das Christenthum von verschiedenen Gesichtspuncten uns dar, oder bilden größere Complexe von christlichen Lehren eigenthümlich durch. Diese wissenschaftliche Thätigkeit gehört mit zu den wichtigsten Factoren der Dogmenbildung. . . . Es gibt kein Dogma, an dessen Entwicklung dieser Factor sich nicht nachweisen ließe. . . . Aber die Kirche schließt noch größere Kreise in ihre weite Gemeinschaft

stattfindet, in der Lehre immer vor; größere hängen ab von mancherlei Entwicklungsknoten." (Der christliche Glaube. Reutlingen 1828. I, 11. 12.) Wenn wir nun die Theorie von einer successiven Dogmenbildung, welche von der modernglaubigen Theologie aufgestellt wird, erstlich eine christlich verkleidete Tochter des Rationalismus nennen, so wollen wir den neugläubigen Theologen damit natürlich nicht imputiren, daß auch ihnen die Dogmen nur kirchlich sanctionirte Zeitmeinungen seien; hiermit wollen wir allein dieses sagen, daß die jetzt gäng und gebe gewordene Vorstellung, die Dogmen seien erst die Resultate geschichtlicher Bewegungen, rationalistischen Ursprungs sei. Daß auch die Römischen das allmälige Entstehen von Dogmen lehren, bedarf keines Beweises; haben wir doch noch vor wenig Jahren das Schauspiel erlebt, daß der gegenwärtige Pabst die bis dahin in der römischen Kirche für eine offene Frage geltende Lehre von der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Maria für ein Dogma öffentlich erklärte und für alle seine „Gläubigen" nun erst verbindlich decretirte;*) und gegenwärtig schickt sich, wie verlautet, der angebliche Stuhlerbe Petri an, seine Kirche in Decretirung seiner eigenen Infallibilität abermals mit einem neuen Dogma zu bereichern. Wohl sind nun zwar die modernlutherischen Theologen weit davon entfernt, der römischen Kirche oder gar dem Pabste die Macht zu vindiciren, neue Glaubensartikel zu creiren; aber was ist die Theorie, daß sich die Dogmen dadurch nach und nach erst bilden, daß sich über gewisse Puncte ein „einmüthiger Consensus" herausbildet, oder daß die Kirche darüber endlich „gesprochen" und „entschieden" hat, anders, als eine protestantisch maskirte Schwester des Romanismus?

*) Bekannt ist, daß die Papisten u. a. auch von der Transsubstantiation ausdrücklich sagten, dieselbe sei erst seit dem im Jahr 1215 gehaltenen Lateran-Concilium ein Dogma. Der Engländer Gutbertus Tunstall bekennt, „daß dieses Dogma erst im Lateran-Concilium sanctionirt und bestätigt worden, und daß es vor jener Zeit jedermann frei gestanden habe, durchaus unbeschadet des Glaubens die entgegengesetzte Meinung zu hegen". (De euchar. lib. 1. p. 45.) Gerhard, welcher dies in seiner Confessio cath. citirt, bemerkt hierbei: „Sie erkennen an, daß die Transsubstantiation des beistimmenden Zeugnisses der primitiven Kirche entbehre, also ist es kein katholisches und apostolisches Dogma." (fol. 1143.)

ein: die christlichen Völker. Obwohl in die Kirche eingegangen, behalten sie doch ihre natürliche nationale Eigenthümlichkeit und sind kraft derselben, oder vielmehr durch göttliche Providenz berufen und befähigt, in die Mitarbeit am Reiche Gottes einzutreten, jedes an seinem Theile, wenn seine Zeit gekommen ist. Diese Mitarbeit hat nun freilich noch ganz andere Ziele, als die Dogmenbildung, kommt aber doch auch ihr zu gute. Wer möchte z. B. verkennen, daß der griechische Volksgeist zur Entwickelung der theoretischen speculativen Elemente, der des römischen Volkes zur Durcharbeitung der praktisch ethischen vorzugsweise geeignet war.*) ... Diese Arbeit ist eine der größten und schwersten, die dem christlichen Geiste jemals obgelegen ist, eine wahre Riesenarbeit, die nur unter Daransetzung der besten Kräfte zu Stande kommen konnte. Ja, setzen wir hinzu, es reichte zu ihrer Bewältigung nicht einmal die Thätigkeit Einer Periode hin, es bedurfte der fortgesetzten Arbeit vieler Jahrhunderte. ... Was die gesammte Kirche auf diesem Wege vollbracht hat, ist zwar noch keineswegs die Vollendung, doch aber die Fortführung des von der alten Kirche begonnenen Baues bis zu dem Puncte, den die Bekenntnißschriften unserer Kirche bezeichnen.**) ... Der gegenwärtigen Zeit ist es vorbehalten, die Lehre von der Kirche, mit den unterdessen gewonnenen Resultaten aufs neue durchzuarbeiten und damit zugleich die ganze Errungenschaft der Vorzeit zu recapituliren und zu vertiefen, zum Abschluß zu bringen; eine Aufgabe, in deren Lösung sie jedoch erst begriffen ist.***) ... Sein Resultat" (das Resultat des abschließenden Kampfes mit dem Irrthum) „ist das fertige Dogma. An ihm hat und in ihm findet die Kirche den adäquaten Ausdruck für ihre Heilserkenntniß. Deshalb wird das Dogma immer auch, früher oder später, zum Symbol.

*) Hält man die Definition eines Dogma's fest, welche die modern-lutherische Theologie gibt, so hat das oben Gesagte allerdings eine gewisse Wahrheit. Hieraus folgt aber nicht, daß man also den neueren Theologen das Vergnügen lassen sollte, was sie in ihrer Theorie von der allmäligen Dogmenbildung finden. Denn die Consequenzen, welche sie daraus ziehen, zeigen nur zu deutlich, daß sie im Grunde nicht etwa nur ein allmäliges Entstehen des fixirten adäquaten „begrifflichen Ausdrucks" oder der „termini ecclesiastici", sondern zugleich des Inhalts der Dogmen selbst, was die bewußte Erkenntniß (cognitio explicita) derselben betrifft, das „Werden der Wahrheit", obwohl der angeblich aus der Schrift geschöpften oder doch durch dieselbe normirten, lehren. Unvermerkt schieben sie ihrem Begriffe von dem so genannten kirchlichen Dogma den des biblischen Glaubensartikels unter.

**) Diese unsere Bekenntnißschriften berufen sich aber durchweg darauf, daß ihre Lehre keine andere, als die der alten Kirche sei. Man vergleiche nur z. B. den Schluß der 21 Lehrartikel der Augustana und den „Catalogus testimoniorum cum scripturae, tum purioris antiquitatis", welchen Chemnitz und Andreä der Concordienformel beigegeben haben.

***) Wären wirklich nur die symbolisch fixirten „fertige Dogmen", wie wenig fertige Dogmen hätte dann die Urkirche bis zum Nicaenum und die alte Kirche bis zur Augustana gehabt! Ja, hiernach hat die Kirche schon 1800 Jahre bestanden ohne eine cognitio explicita ihrer selbst!

Im Symbol wird es zur publica doctrina. . . . Häresie ist der Widerspruch gegen den kirchlichen Gemeinglauben und tritt genau genommen erst da ein, wo sich bereits ein bestimmtes Bewußtsein über ein Moment desselben gebildet hat. Bis dahin ist sie einfacher Irrthum." (Die christliche Dogmengeschichte. Erlangen bei A. Deichert. 1874. I, S. 8—17.)

(Fortsetzung folgt.)

(Eingesandt.)

Zweierlei Rede vom Bann.

Der Immanuel-Synode wurde von der Breslauer Synode in einer öffentlichen Erklärung vorgehalten, daß sie sich „der Sünde des Separatismus schuldig gemacht und demgemäß zum heiligen Abendmahl und aller sonstigen Gemeinschaft der Kirche nicht zuzulassen seien". Hierauf gab Herr Pastor A. Zöller im Jahre 1873 eine apologetische Schrift heraus, „der Lutheraner" genannt, in welcher er Seite 63 den Breslauern unter Anderem Folgendes erwidert: „Nun, das nennen wir nach Gottes Wort und lutherischer Lehre Jemanden in den Bann thun — nemlich ihm das heilige Abendmahl und jede sonstige Gemeinschaft der Kirche versagen. Nun versagt zwar auch wohl die lutherische Kirche den Gliedern der falsch lehrenden Kirchen den Zutritt zum Sacrament: das ist jedoch lediglich ein Zeugniß gegen die falsche Lehre der Kirche, nicht aber der Bann über ihre einzelnen Personen um ihrer Sünde willen. Hätten daher die Breslauer uns öffentlich falsche Lehre nachgewiesen und dann gesagt: Um dieser falschen Lehre willen müssen wir die Sacraments-Gemeinschaft mit euch aufheben, so würden wir darin nur ein Zeugniß für ihre vermeintliche Wahrheit gesehen haben, aber nicht den Bann."

Diese Worte Pastor Zöller's bedürfen keiner weitläufigen Erklärung, sie sind „klar und verständlich genug geredet". Sie sagen: wenn wegen falscher Lehre das heilige Abendmahl verweigert werde, so sei dies ein Zeugniß gegen die falsche Lehre der Kirche, **nicht der Bann,** auch dann nicht, wenn der abweisende Theil sich etwa irrt und also nur vermeint, in der Wahrheit zu stehen. Diese Worte sind auch nicht ausschließlich in weiterem Sinne zu nehmen, als bezögen sie sich allein auf Kirchengemeinschaften, die den Namen Lutheraner nicht führen; denn es heißt hier ausdrücklich: „Hätten die Breslauer uns" — nämlich den Gliedern der Immanuel-Synode — „öffentlich falsche Lehre nachgewiesen und dann" die Sacraments-Gemeinschaft aufgehoben, so würden wir darin nicht den Bann gesehen haben. Da Herr Pastor v. Kienbusch auf Ersuchen des Verfassers ein Vorwort zu dieser Schrift geschrieben, um dessen Zeugniß „durch das mitbekennende Wort eines Bruders zu bekräftigen", so darf man wohl annehmen, daß auch dieser mit

den eben citirten Worten Zöllers einverstanden ist, oder wenigstens es doch dazumal — in der Passionszeit 1873 — war.

Leider stehen nicht alle Glieder der Immanuel-Synode in der Frage vom Bann, wie die Pastoren Zöller und v. Kienbusch nach diesem Citate stehen. Das sollte sich gar bald zeigen. Kaum waren etliche Monate seit dem Erscheinen der Schrift Pastor Zöllers vergangen, da kommt der missourische „Lutheraner" vom 1. März 1873 in Deutschland an. In dem angezeigten Blatte schreibt Pastor Ruhland, daß Herr Pastor Semm, Glied der Immanuel-Synode, ihn in Dresden besucht habe. Während der Unterhaltung dieser beiden zeigten sich Lehrdifferenzen zwischen ihren beiderseitigen Kirchenverbänden, und als gleichwohl Pastor Semm trotz der **anerkannten** Lehrdifferenzen Abendmahls-Gemeinschaft und gute Bruderschaft von Ruhland forderte, ging dieser nicht darauf ein. Wir sehen, es handelt sich hier gerade um das, was man in Pastor Zöllers Schrift den Breslauern gegenüber als Ausnahme hingestellt hatte, in welchem Falle man ihre Abendmahls-Verweigerung 2c. nicht als Bann ansehen würde; denn Lehrdifferenzen schließen wenigstens auf der einen Seite der Streitenden falsche Lehre ein. Ja, es handelt sich sogar um solche Lehrdifferenzen, von denen Pastor Semm selbst zugestand, daß sie vorhanden seien. Was folgt nun daraus? Das folgt daraus: daß diese Abendmahls-Verweigerung von Seiten Ruhland's — mag er nun irren oder nicht — nach Aussage der Pastoren Zöller und v. Kienbusch, ein Zeugniß sei gegen die Immanuel-Synode, **nicht der Bann.**

Herr Pastor Diedrich und Andere sind jedoch anderer Meinung. In der Nummer vom 15. Juni des „Immanuel" 1873 lesen wir: Die Missourier verlangen „daß jeder, dem sie Kirchengemeinschaft zugestehen sollen, ihre Lehrweise und geformte Ausdrücke annehmen müsse: wer das nicht will, den excommuniciren sie" 2c. Pastor Semm, in derselben Zeitschrift vom 1. Juli 1873, nennt diese Abendmahls-Verweigerung: Bann, Excommunication. Und von jetzt ab wird das Wort „Bann" unter Gliedern der Immanuel-Synode stereotyp, bis abermals Pastor Diedrich im „Immanuel" vom 1. Juni 1874 ohne irgend welche Einschränkung sagt: „Alle Welt nennt dies, jemanden vom heiligen Abendmahl ausschließen, ihn in den Bann thun", und sich auch bemüht, solches mit Citaten aus den Symbolen und Luthers „Sermon vom Bann 1519" zu beweisen, wiewohl vergeblich. Schließlich erhebt auch Pastor v. Nolcken — nicht Glied der Immanuel-Synode, wie ich früher glaubte, aber nichts desto weniger ein eifriger Vertheidiger derselben — seine Stimme in der vom „Immanuel" empfohlenen Schrift: „Zur missourischen Uebertragungslehre" und sagt: Missouri und Ruhland, von Brunn und Hein unterstützt, hätten die Immanuel-Synode in den Bann gethan, „denn wer die Abendmahls-Gemeinschaft aufhebt, spricht den Bann aus".

Das ist doch offenbar eine ganz andere Rede vom Bann, als sie die

Pastoren Zöller und v. Kienbusch in jener Schrift geführt haben. Diese sagen: Sacraments-Gemeinschaft aufheben um falscher Lehre willen, sei ein Zeugniß gegen dieselbe, nicht der Bann; Diedrich hingegen und Andere: Vom Abendmahl ausschließen, sei in den Bann thun. Es „ist alles eitel Ja und Nein, in einerlei Sache"; aber wo bleibt bei solchem Widersprechen die vielgerühmte Einigkeit der Immanuel-Synode?

F. R. Tramm.

(Eingesandt von Pastor Wagner in Kleinlinden.)

Literarisches.

Kurze Rechtfertigung der sogenannt renitenten hessen-darmstädtischen Geistlichen und Gemeinden, von G. A. Schüler, Pfarrer zu Breungeshain im Vogelsberg. 1875.

„Anfechtung lehret aufs Wort merken"; wie wir dieses täglich an uns erfahren, so hoffen wir es auch immer reichlicher an Andern zu erleben. Ja, diese Hoffnung, daß die Anfechtung sie noch Manches lehren werde, halten wir insbesondere fest für so Manche, die wirklich mit Ernst für die lutherische Kirche zu kämpfen begonnen haben, uns aber noch als Gegnern gegenüberstehn, um unserer bekenntnißmäßigen Lehre von „Kirche und Amt" willen, in der sie den Ruin der Kirche, die Herrschaft der Demagogie in der Kirche, das Ende und Grab jeglicher Autorität, zu sehen glauben; darum gehen sie auch bei aller Anziehung unserer Bekenntnißschriften in ihrem Kampfe doch mit einer absonderlichen Scheu vor den beiden Sätzen derselben, für die wir jetzt eben gegen Breslau, Diedrich, Staatskirchler und alle Welt zu Felde liegen müssen, vorüber, vor den Sätzen nämlich: „daß Christus das letzte und höchste Gericht der Kirchen gibt, da er spricht: Sags der Kirchen", und „daß man die beiden Regimente, geistliches und weltliches, nicht in einander mengen soll". Ist es daher zu verwundern, wenn sie bei jeder Geltendmachung der ewigen Rechte der Kirche und sogar der Einzelgemeinde und sogar gegenüber den Amtsträgern, der sie sich in ihrem begonnenen Kampfe nun doch nicht entziehen können, sich doch immer zugleich ernstlich verwahren, ihre Grundsätze nur ja nicht mit den Missourischen verwechseln zu wollen. Das ist uns um unsert- und ihretwillen herzlich leid, vor allen Dingen um der Sache der lutherischen Kirche willen, weil wir mit voller Gewißheit vorausssagen können, daß, wenn sie sich nicht noch zur vollen Anerkennung und Anwendung dieser beiden Sätze unseres Bekenntnisses hindurcharbeiten, all ihr Kampf und Leiden für die lutherische Kirche gegenüber den heutigen kirchenfeindlichen Mächten schließlich lauter vergebliche Mühe und Arbeit gewesen ist. — Wir haben guten Grund zu fürchten, daß leider auch bei den großherzoglich hessischen Renitenten, obwohl sie freier von Vilmarischer Zuthat sind, als die kurhessischen, noch diese heimliche Scheu vor Missourischen

Grundsätzen nicht ganz überwunden sei. Wir freuen uns von Herzen ihres muthigen Kampfes für das Recht des lutherischen Bekenntnisses, wünschen ihnen auch bei ihrer Renitenz gegen die neue Kirchenverfassung wenigstens den Erfolg, daß dadurch recht klar ans Licht gestellt werde, wie dieses Spott- und Schandbild einer angeblichen Kirchenverfassung nur unter frecher Nichtachtung nicht blos aller göttlichen, sondern auch menschlichen Rechte und aller staatsrechtlichen Garantieen hat eingeführt werden können; dann aber, wenn sie diese ihre Aufgabe erfüllt und bei allen Instanzen vergeblich Protest eingelegt haben, wünschen wir ihnen auch, daß sie nicht die Waffen strecken und mit bloßer Klage über die rohe Gewalt ihren Posten verlassen, sondern von der noch viele Gönner und Bewunderer findenden Renitenz zu der keine Gnade mehr findenden Separation mit allen ihren Entbehrungen, Schmach und Gefahren getrost übergehen. Werden sie sich dazu entschließen können, so sind wir gewiß, daß sie noch mit uns die Erfahrung machen werden, wie ohne Rückkehr auch zu jenen beiden Sätzen des Bekenntnisses ihnen aller sichere Boden bei ihrer dann zu wählenden kirchlichen Stellung unter den Füßen weichen werde; es wäre denn, daß sie zu dem Breslauischen Kirchenregiments- oder dem Diedrich'schen Amtsbegriff ihre Zuflucht nehmen wollten, was Gott verhüten wolle! Und diese Hoffnung, daß unsere heutigen Gegner dann in der Anfechtung vielleicht noch manches lernen werden, was sie bis heute in der Studirstube nicht fassen konnten, — denn „Anfechtung lehrt auf's Wort merken" — ist uns wieder recht wach gerufen worden durch das neueste aus dem Heerlager der großherzoglich-hessischen Renitenten erschienene Schriftchen: „Kurze Rechtfertigung der sogenannt renitenten hessen-darmstädtischen Geistlichen und Gemeinden, von G. A. Schüler, Pfarrer zu Breungeshain im Vogelsberg", 1875. Dabei wird dem in der kirchlichen Lehre stehenden Leser freilich die auffallende Erscheinung begegnen, daß er in Folge der einleitenden Sätze, wo der Verfasser seine „theologische Anschauung" von Kirche und Kirchen-Verfassung theoretisch darzulegen versucht, sich nicht viel Erquickliches von dem Büchlein versprechen kann; wenn er aber die Geduld nicht verliert, so wird er beim Weiterlesen, wo es nun zur Sache selbst kommt, in angenehmster Weise enttäuscht, indem er sieht, wie der Verfasser bei Bekämpfung des Greuels der neuen Kirchen-Verfassung seine schneidendsten und wirksamsten Waffen doch nirgends anderswoher als von jenen so allgemein beanstandeten beiden Bekenntnißsätzen, für die auch wir kämpfen, zu entnehmen weiß. Lasse sich daher niemand alsbald vom Weiterlesen abschrecken, wenn ihm Anfangs die Kirche auf gut Breslauisch „aus einer sichtbaren und unsichtbaren Seite zusammengesetzt" erscheint: „inwendig lebt der Heilige Geist, auswendig leben die Gläubigen mit dem von Gott gestifteten Apostelamte an der Spitze und den von Gott gestifteten und gegebenen Aemtern, Gaben und Mitteln in ihrer Mitte"; und wenn er nach derselben Sprache noch sehr viel von „kirchlicher Obrigkeit" zu reden weiß, „der alle Jünger in Bezug auf die Dinge der Kirche gehorsam zu sein schuldig sind", und wenn er im Eifer der Be-

kämpfung des Kirchenregiments der Fürsten meint: „nicht Fürsten und weltliche Amtleute, sondern Obergeistliche sollen nach der Schrift die Prediger ein- und absetzen". Ja, auch ganz wunderliche Sätze, von denen man nicht recht weiß, wo er sie her haben mag, kommen hie und da vor, wie: „die reformatorische Kirche unterscheidet eine Gemeinde der mündigen und vollberechtigten Glieder, der jungen, schwachen, kranken und darum gering berechtigten Glieder, endlich aber der völlig unberechtigten Glieder"; ferner: „früher schon haben wir den HErrn selbst an der Spitze seiner kleinen Jüngergemeinschaft seinen einzelnen Jüngern bestimmte Aemter auftragen sehen, dem Petrus: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen; dem Judas den Beutel; dem Johannes: in besonderm Maße Zeuge seiner Liebe zu sein; allen aber übergibt er das Amt der Sündenvergebung im Namen Gottes, allen auch das Predigtamt, richtiger Zeugenamt", wobei man erst recht neugierig wird, zu erfahren, worin denn das nicht Allen übertragene Amt eines Petrus und auch eines Johannes eigentlich besteht. Auch sieht er noch mit Vielen in der göttlichen Beauftragung des Predigtamts und einer von Seiten der Gemeinde ganz unvereinbare Gegensätze: „zwar haben die Prediger den Gemeinden zu dienen, jedoch nicht nach der Gemeinde Willen, Auftrag und Rath, sondern nach Christi Offenbarung und Befehl". Am bedenklichsten könnten einen freilich solche Aeußerungen machen, die wie der Wiederhall der modernen Inspirationslehre klingen: „Eine Kirchen-Ordnung auf Grund der Ordnungen Gottes und in Uebereinstimmung mit denselben ist nicht Menschensatzung, sondern Gottes Gesetz. Menschenwerk aber in der Kirche ist auch die Predigt, das Bekenntniß, ja selbst die Schrift. Aber Gott will durch Menschen wirken und Sein Werk ausrichten. Deshalb ruht doch Gottes Geist darauf. Der Glaube kommt zum Beispiel aus der Predigt", pag. 9.; er meint nämlich mit solchen Worten den ganz andern Charakter und Vorrang der alten rechtgläubigen Kirchen-Ordnungen vor diesem heutigen Gemächte des Unglaubens am gründlichsten nachgewiesen zu haben.

Müßten wir das alles für des Verfassers eigentlichste Lehrdarstellung erkennen, so trennte uns freilich noch eine weite Kluft von einander. Allein wir sind berechtigt, anzunehmen, daß dergleichen vom Verfasser selbst nicht so ernstlich gemeint sei und im Grunde nichts als einige noch nicht losgewordene Reminiscenzen aus den akademischen Hörsälen enthalte, weil er es nachher selbst, wie es scheint, für Schaden erachtet. Denn, wo er es nachher mit seinen eigentlichen Gegnern zu thun hat, da wirft er das alles getrost über Bord und agirt mit den auch von ihm allein brauchbar erfundenen Waffen des Wortes Gottes und unsers guten Bekenntnisses. Denn nicht nur kommt da der Ausdruck „Gesetz Gottes" von der menschlichen Kirchen-Ordnung kein einziges mal mehr vor; vielmehr wird als „einige Quelle und Kraft aller rechten Kirchen-Ordnung für alle Zeit nur die Liebe zu dem Heiland und zu den Brüdern" angegeben; „denn nur in der freien Liebesordnung, in

der gerne jeder mitwirkt, ist Freiheit; in der Unordnung werden immer einzelne Theile geknechtet"; sondern es ist ganz besonders erfreulich, daß er klarer als die sonstigen Renitenten den Grundschaden der neuen Verfassung in dem Staatskirchenthum an sich, in der Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt, gleichviel ob sie den Glauben oder den Unglauben zu schützen sich vornimmt, erblickt. Zwar beginnt diese Erkenntniß jetzt auch bei sämmtlichen Renitenten ein wenig zu dämmern, jetzt, wo sie die schamloseste Ausgeburt des Staatskirchenthums in der neuen Kirchen-Verfassung vor Augen sehen; aber, wenn sie es mit ihrem Widerstand dahin bringen könnten, daß die Verfassung auf den Stand, wie er 1873 war, zurückgeführt würde, so würden sie es in der hessischen Landeskirche gern auch noch länger aushalten und darin alle die früheren todtbringenden Schädigungen des Bekenntnisses sammt dem ganzen Staatskirchenthum willig mit in den Kauf nehmen. Pastor Schüler aber verzichtet auf alle Rechtfertigung der früheren Zustände und gesteht offen ein: „Wollte man sagen, dies alles sei auch bisher nicht anders gewesen, so ist zu erwidern, daß, sobald eine Wahrheit Gottes erkannt ist, die Kirche darnach handeln muß, und daß bisher ein Nothstand vorhanden war bezüglich der Oberleitung der Kirche, daß aber durch diese Kirchenverfassung nun ein endgültiger und bestimmter Zustand geschaffen werden soll." Den gegenwärtigen Greuel des Staatskirchenthums schildert er dann in folgenden Zügen: „Der Schwerpunkt in dieser ganzen Kirchenordnung liegt in dem Großherzoge und dem Oberconsistorium oder dem Kirchenregimente. Diesen Oberhirten, Oberleitern und Oberbischöfen ist alle Gewalt in die Hand gegeben über Aemter, Synoden, Gemeinden, Heils- und Vermögensgüter der Kirche, ihre Prediger ꝛc., und zwar ohne irgend ein bestimmtes Gesetz oder Schranke religiösen Bekenntnisses; denn es ist zwar einige male vom Bekenntniß die Rede, aber es ist nirgends gesagt, welches Bekenntniß darunter verstanden ist. Und die Oberhirten sind für ihr Amt nicht darauf verpflichtet. Dem Großherzog aber steht, ohne an eine persönliche oder sachliche Schranke gebunden zu sein, das ganze Regiment der Kirche zu. Er übt dies aus durch das Oberconsistorium, dessen Glieder er ernennt. Der Großherzog besetzt die sämmtlichen erledigten Pfarrstellen; ebenso alle öffentlichen Lehrämter. Die Wahl der Dekane unterliegt der Bestätigung des Großherzogs. Bei zweimaligem Abschlag der Wahl ernennt der Großherzog den Dekan. Der Großherzog ernennt 7 Mitglieder für die Landes-Synode. Der Großherzog verpflichtet die Glieder der Landes-Synode. Die Vertreter des Kirchenregiments und die Bevollmächtigten des Staats sind berechtigt, jederzeit in der Synode gehört zu werden. Nur in der Gemeinschaft mit dem Großherzog hat die Landes-Synode Gesetzgebungsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten und nur in Gemeinschaft mit demselben kann sie ein kirchliches Gesetz aufheben, ändern oder gültig auslegen. Der Großherzog hat das Recht, ohne Weiteres, ja selbst nicht unter Angabe irgend eines Grundes, die Synode zu schließen, zu vertagen, aufzulösen und sie

sammt allen ihren Abgeordneten nach Hause zu schicken. Die Auflösung bewirkt, daß alle durch die Wahl berufenen Mitglieder ihre Eigenschaft verlieren, so daß nur die vom Großherzog unmittelbar eingesetzten Oberconsistorialräthe übrig bleiben. Auch diese aber können vom Großherzoge jederzeit pensionirt werden, weil sie unter der Civildienstpragmatik der Staatsdiener stehen. Das Oberconsistorium erhält vom Großherzog seine Geschäfts-Ordnung und Dienst-Instruction, welche auch bestimmt, in welchen Fällen an den Großherzog Bericht zu erstatten und Allerhöchste Entschließung einzuholen ist, und in welchen Fällen das Oberconsistorium selbstständig zu verfügen hat. Was nun an Macht in der Kirche noch übrig bleibt, erhält das vom Großherzoge abhängige Oberconsistorium. Das Oberconsistorium entscheidet über das Bekenntniß der ganzen Kirche und der einzelnen Gemeinden. Das Oberconsistorium bestimmt die Bekenntniß-Formel mit dem Großherzoge, auf welche die Aemter der Kirche zu ihrem heiligen Dienst verpflichtet werden sollen. Das Oberconsistorium kann die Gemeindevertretung auflösen ohne Weiteres.

„Was sagt nun die heilige Schrift oder Gott, der HErr der Kirche, über solche Oberleitung der Kirche? Er sagt ausdrücklich durch den Mund seines Sohnes selbst: ‚Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.‘ Matth. 22, 21. Er unterscheidet und scheidet also für ewige Zeiten auf Erden geistliche und weltliche Gewalt, Staat und Kirche, wie auch die Bekenntnißschriften der ganzen evangelischen Kirche dies thun. Keine soll der andern in ihr Gebiet eingreifen, sonst greift sie in den Befehl Gottes ein. Darf nun der Landesfürst, der Inhaber der weltlichen Obrigkeit, auch Inhaber der höchsten geistlichen Gewalt sein? Nein, das ist gegen den klaren Befehl des lebendigen Gottes in Seinem Wort, welches sagt: Christus ist der Regent und König Seiner Kirche, unter ihm seine geistlichen Diener. Hören wir noch einige Stellen der Schrift: Joh. 20, 21. Luc. 22, 25. (Obwohl er hieraus nur erst den unzureichenden Schluß zieht: „So sehen wir, daß die ganze Art der geistlichen Obrigkeit eine andre sein soll, nach des HErrn Befehl, als die der weltlichen, und daß Gott zwei verschiedene Ordnungen gesetzt hat“, während er doch vielmehr daraus schließen müßte: daß die ganze Natur des Reichs Christi eine andre ist, als die des weltlichen Reichs, und darum Obrigkeit nur in diesem, nicht aber in jenem, so wenig als ein Herrschen gedacht werden kann; so zeigt doch seine weitere Ausführung, daß er im Grunde wohl das Richtige gemeint hat.) Joh. 18, 36. Während das Amt der weltlichen Obrigkeit ganz anders vom Worte Gottes bezeichnet wird, Röm. 13, 1. Die Obrigkeit soll also das Schwert tragen. Aus allen diesen Stellen geht klar hervor: Nach dem Worte des HErrn selbst, des Heiligen Geistes und der Apostel, ist nirgends ein weltlicher Fürst zur Herrschaft über die heilige Kirche berufen. Wie ergreifend richtig ist deshalb das Wort eines noch lebenden Knechts Gottes: ‚Wie sollte Gott nicht eine Kirche strafen, die von Fleischeswegen erbliche Oberhäupter hat

und sich von ihnen durch Cabinets-Ordres regieren ließ.' Siehe zu, was in der heiligen Schrift von den Oberhirten der ganzen Kirche, wie von sämmtlichen Aeltesten der Gemeinden gesagt ist. 1 Tim. 3, 1. und Tit. 1, 5. heißt es: ‚Ein Bischof soll unsträflich sein, lehrhaftig, mäßig, sittig, gläubige Kinder haben' ꝛc. Ist nun diese Forderung Gottes von den Oberleitern der hessischen Kirche nach der Verfassung als Grundbedingung ihres heiligen Amtes gefordert? Wir haben gehört, welche unglaublichen Rechte die Verfassung diesen Oberleitern gibt. Diese pabstgewaltigen Oberhirten sind mit ihren Entscheidungen, Anstellungen ꝛc. an kein Bekenntniß und Gesetz als Norm gebunden. Ist da nicht dem Verderben der Kirche recht Thor und Thüre geöffnet? Wenn nicht die Oberleiter rechtlich an Christum gebunden sind, kann der Teufel in der Kirche rechtlich die Oberleitung haben und dessen Streben ist, dieselbe rechtlich zu einer Teufelsgemeinschaft zu machen. Denke nur, wenn diese Oberleiter alle Prediger anstellen, sie ausbilden lassen können nach ihrer Willkür, sind sie dann nicht völlig unumschränkte Herrn über den Glauben und das Bekenntniß der ihnen unterstellten Kirchengemeinschaft? Aus der Predigt kommt der Glaube, also das Grundwesen der Kirche. Dieselbe ist ja eine Glaubensgemeinschaft und hat nur mit dem Glauben und mit den Gnadenmitteln den Heiligen Geist in sich leben. Wenn also die Oberleiter durch unchristliche Lehrer an den öffentlichen Anstalten (Universität, Seminarien ꝛc.) unchristliche Prediger und Volkslehrer erziehen lassen, so verderben sie dadurch den Glauben der Gemeinde von Grund aus und haben den vernichtendsten Einfluß auf ihr Bekenntniß. Dazu kommt aber als Hauptpunkt, daß eben weltliche und geistliche Obrigkeit in Einer Person vereinigt sind. Wenn demnach die Gemeinden dem Oberleiter der Kirche Widerstand leisten, so thun sie das gleichzeitig auch ihrem Landesfürsten. Der Druck, die Macht, die Strafen der weltlichen Gewalt machen sich gar leicht aber nun auch in der Kirche fühlbar. Staatliche und kirchliche Zwecke und Mittel mischen sich zum unsäglichen Verderben der Kirche und des Staates. Staatlicher Zwang, Art zu regieren durch Freiheitentziehung, Machtwort, Güterentziehung und äußere Gesetzlichkeit dringen auch in die Kirche ein und erdrücken die Gewissensfreiheit."

Wie aber der Verfasser hier den Greuel des Staatskirchenthums mit denselben Waffen, wie auch wir, angreift, so sieht er sich gleichfalls durch die Noth gedrängt, mit denselben nie ihren Dienst versagenden Schriftwaffen für das oberste Recht und Gericht der einzelnen Gemeinde in allen ihren Gliedern, in allen kirchlichen Dingen, einzutreten:

„Wenn aber einer lutherischen Gemeinde ein ungläubig unirter Pfarrer gesetzt werden kann, wo bleibt da das heiligste Recht der Gemeinde? Besteht doch das heiligste Recht jeder Kirchen-Gemeinde in dem Rechte auf die bekenntnißmäßige Verwaltung der Gnadenmittel. Nach der heiligen Schrift soll zwar das von Gott gestiftete Amt den schwersten und verantwortlichsten Knechtesdienst in der Kirche haben — darin besteht alles Herrschen in der

Kirche —, aber die ganze Kirche soll mit dienen, damit nicht Einzelne sich zum Herrn machen über den Glauben und nicht wieder Menschensatzungen über die Gesetze Gottes gesetzt werden. Jedes einzelne lebendige Glied der Kirche selbst soll deshalb mit Wort und That Zeugniß ablegen gegen alles Widergöttliche in der heiligen Kirche auf Grund der Schrift und der Bekenntnisse. Durch diese allgemeine Controle aller Lebendigen und heiligste Arbeit Aller soll die Sünde überwunden und die Macht des Unglaubens fern gehalten werden. Die Schrift sagt dies ausdrücklich in vielen Stellen; 1 Joh. 4, 1. sagt sie zu allen Gläubigen: ‚Prüfet die Geister' ꝛc.; Matth. 7, 15. ebenso; Joh. 10, 5.; Ephes. 4, 16.; Ap. Gesch. 15.; Matth. 18, 20.; 1 Petr. 2, 5. — Ist nun in der hessischen Kirchen-Verfassung dieses Recht der Gemeinden hinreichend gewahrt? Nein, dieselben erhalten keine wirklichen Rechte. Die armen Gemeinden sind dem Pferde ähnlich, das goldene Troddeln und klingende Schellen um seinen Hals gehängt bekommt, stolz darauf nun den Kopf hebt und in tanzendem Schritte dahingeht, aber es bleibt doch unter der Hand seines gestrengen Herrn und vergißt, daß dieser geschmückte stolze Hals die Kette, den Knebel und die Peitsche erdulden muß. Auch die bekenntnißlosen Gemeinden erhalten nur unter bestimmten Bedingungen unbedeutende Rechte, dem göttlichen Rechte nach freilich noch zu viele; die bekenntnißtreuen Gemeinden aber erhalten gar keine, und ihre göttlichen Rechte werden ihnen entrissen. Wir sahen schon vorhin, wie die Oberleiter alle Gewalt über die Gemeinden und über die ganze Kirche in Händen haben. Setzen wir Weniges herzu: Die Oberleiter können rechtlich entscheiden, daß jeder evangelisch sich Nennende, auch der Ungläubige und offen Bekenntnißlose, von der Gemeinde als vollberechtigtes Glied derselben zugelassen werden muß und Antheil an den Gerechtsamen der Gemeinde hat, sowie Anspruch auf ihre Gnadenmittel und den Dienst der Kirchenbeamten, § 9. und 10.: ‚Die Gnadenmittel dürfen ihnen aus dem Grund, daß sie dem Bekenntnißstand der Gemeinde nicht angehören, nicht verweigert werden.' Wie das Recht der Gemeinde auf christliche Predigt, so ist also auch das Recht auf ihre Sacramente und schriftgemäße Austheilung derselben entzogen. Die arme Kirche und alle gläubigen Gemeinden werden vielmehr unter Verleihung scheinbarer Rechte in eine unerhörte Menschenknechtschaft hineingedrängt. Ihre Glaubens-, Bekenntniß- und Gewissensfreiheit wird ihnen geraubt. Dies ist um so schmerzlicher, weil nun grade diese Verfassung sich als den Hort der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Gemeinderechte darstellen will, zugleich aber als eine Erlösung der Kirche von langer Knebelung des Staats. — Sind denn aber die Gemeinden, wie diese Verfassung sie bildet und bestimmt, überhaupt recht gebildet nach dem heiligen Evangelium? Das Evangelium gibt uns über die Zugehörigkeit zu der Gemeinde Christi ganz bestimmte Befehle. Die hessische Kirchenverfassung nun bildet neue Gemeinden im vollem Widerspruche mit diesem Befehle Gottes. Nach §§ 5. 9. 10. derselben sind alle evangelisch sich nennende Bewohner eines Orts ohne Wei-

teres mündige Glieder einer Gemeinde, mögen sie einen Glauben, einen Lebenswandel, ein Bekenntniß haben, welches sie wollen. Wer weiß nicht, daß unter dem Namen ‚evangelische Einwohner' heute die größten Verächter des HErrn und seines heiligen Evangeliums sich bergen! Würden Heiden Rechte in der heiligen Kirche des HErrn gegeben, wehe! Aber daß Abtrünnigen auf diese Weise durch das Gesetz Rechte der Kirche ausgeliefert werden, dreimal wehe! Kirchenzucht darf aber nach der neuen Verfassung gar nicht geübt werden, am wenigsten die doch 2 Cor. 6, 14. so entschieden geforderte Zucht in der Lehre. — Stimmrecht haben alle 25 Jahre alten evangelischen Einwohner des Orts, welche vor dem bürgerlichen Gesetzbuch bestehen und von den bürgerlichen Wahlen nicht ausgeschlossen sind. Das Gesetzbuch entscheidet hier, mit keinem Worte die Bibel. Nicht einmal die volle bürgerliche Sittlichkeit entscheidet, sondern nur, wer etwa ‚innerhalb 6 Monaten ein öffentliches Aergerniß gegeben hat (was aber darunter zu verstehn, hat der ungläubige Kirchen-Vorstand zu entscheiden) oder rechtskräftig vor dem Strafgesetzbuch verurtheilt ist', verliert das Stimmrecht. Da kann einer lange ein arger Ehebrecher, Trunkenbold, Abgöttischer, Geiziger sein, bis es dahin kommt. Und diese Stimmberechtigten wählen die sämmtliche Gemeindevertretung! Welche Aemter können aus einem solchen Grunde für die heilige Kirche hervorwachsen, von welchem nur die, nicht durch die Bibel, sondern das Strafgesetzbuch des Staats rechtskräftig verurtheilten Verbrecher ausgestoßen sind? — Kann nicht ein Kind nun begreifen, in welch schreiendem Widerspruche die hessische Kirchen-Verfassung mit dem Worte Gottes steht? Ist nicht klar, wie sie den Widergläubigen, den Abtrünnigen, den Verächtern des Worts und den Verstockten gegen die große Gnade Gottes, also den offenen Frieden der Kirche, das Herzblut der Kirche preisgibt?

„Betrachten wir zum Schluß noch das Hirtenamt, welches der Heilige Geist in der Kirche eingesetzt hat. Durch die Predigt kommt der Glaube, durch den Glauben die Seligkeit. Von dem Hirtenamte werden die heiligen Sacramente ausgetheilt, durch welche Gott in der Kirche handelt und die Seinigen mit Seiner Gnade erfüllt. Mit den heiligen Gnadenmitteln sollen die Träger des Gnadenmittelamts die Heerde weiden und leiten, als dienende Werkzeuge unter Seinem Beistande und Gerichte. Alle Geistliche, welche an der Schrift und dem Bekenntniß gemessen, nicht rechte Hirten sind, brauchen und dürfen die Gemeinden nicht annehmen. Sagen doch unsere Bekenntnißschriften: ‚Doch soll man falsche Lehrer nicht annehmen noch hören; denn dieselbigen sind nicht mehr an Christus statt, sondern wider Christ.' — Schützt nun unsre Kirchen-Verfassung von 1874 die Gemeinden irgendwie vor bösen Hirten? Es ist traurig, die zwei einzigen §§ 105. und 106. zu lesen, in welchen das heilige Predigtamt mit allen seinen hohen Befugnissen und heiligen Gottesbefehlen in weltlichem Gesetzeston abgethan wird. Nach § 115. soll der Geistliche zwar ‚das Wort Gottes lauter und rein ver-

kündigen'; aber es ist nicht einmal angedeutet, was darunter verstanden ist, oder wo das Wort Gottes, oder wo es bezeugt ist. Die Verfassung ist in ihrem Wesen gegen das lautere und reine Wort Gottes aufgerichtet. Was wird also diese Verfassung selbst, was werden ihre Vollstrecker unter dem Wort Gottes verstehn? Was unter andern Verhältnissen jene Bestimmung noch Gutes besagen könnte, wird aber vollends dadurch vernichtet, daß der Geistliche nach den von der bekenntnißlosen ungläubigen Gemeinde und von gleichen Aemtern gebildeten Ordinationsgelübden und Gemeinde-Ordnungen dieses oben genannte unbestimmte Wort Gottes predigen soll. Der Geistliche ist dadurch mit der Verwaltung der Gnadenmittel rechtlich völlig unter die Herrschaft des Unglaubens gestellt. Die Diener Christi und die Haushalter über Gottes Geheimnisse sind so zu jammervollen Dienern und Sclaven der ungläubigen Massen und des ungläubigen Kirchenregimentes herabgewürdigt, oder, wie Luther sagt, sie werden durch dieses Gesetz zu ‚Bauernknechten oder Hofdienern' gemacht. Arme Kirche, arme beklagenswerthe Gemeinden! Nach § 115. kann für die Zukunft rechtlich jeder Geistliche, der auch leugnet, daß JEsus ist in das Fleisch gekommen, doch sehr wohl auch als Geistlicher gesetzt werden! Wir bestätigen diesen schrecklichen und für eine Kirche Christi wahrhaft ungeheuerlichen Zustand um der Wahrheit und des Heils der Kirche willen — tausendmal. Und doch nur, wenn die Geistlichen gezwungen sind, den Glauben und die Lehre der Kirche, welche sie anstellt, zu predigen, ist die Kirche von der Willkür derselben geschützt und nicht im Heiligsten von denen betrogen, welchen sie ihr Brod gibt. Nur dann gibt es keine Pastorenkirche, in welcher jeder Pastor ein Pabst seiner Gemeinde ist nach seiner Willkür. — Wenn du aber findest, daß diese Verfassung Satzungen aufrichtet gegen Gottes Wort und Gottes Ordnung mit Füßen tritt, was mußt du thun? In der Confirmation hat jeder Christ die Verpflichtung übernommen, auf Grund der Schrift über Recht und Wahrheit in der heiligen Kirche mitzuwachen. Und neben der Schrift sprechen auch die Bekenntnisse deiner Kirche dir überall dieses Recht und diese Pflicht zu."

In der That ernste Klagen und ernste Fragen! Möchten sie doch in die Gewissen recht Vieler so tief eingreifen, wie der Verfasser beabsichtigt! Wir aber erlauben uns auch einige Fragen an den Verfasser und seine Kampfgenossen, die durch die Seinigen unwillkürlich in uns erweckt werden: Hat er in seiner Darstellung dieser ungeheuerlichen Zustände wirklich blos das Bild der hessischen Landeskirche, wie sie seit 1874 geworden ist, und nicht ebenso sehr das derselben Kirche, wie sie mit nur unwesentlichen Modificationen bereits seit Jahrzehnten vor 1874 aussah, mit treuen Zügen wiedergegeben? Was ist die hessische Landeskirche bereits vor 1874 anders gewesen, als eine von weltlicher Obrigkeit kraft landesherrlicher Vollmacht regierte, dienstbare Staatskirche? und was haben alle Versuche zu irgendwelchem Gebrauche der der Kirche von Christo gegebenen Freiheit, alle Rechtsverwahrungen gegen die gröbsten Eingriffe der Staatsgewalt in das Be-

kenntniß und Cultus der Kirche anders bewirkt als abschlägliche Bescheide des sich fühlenden staatlichen Kirchenregiments? Hat nicht z. B. der Staat schon 1860 ein neues Ordinationsformular mit Verpflichtung auf „die reformatorischen Bekenntnisse" anstatt, wie früher, auf die lutherischen, für die ganze Landeskirche eingeführt und sich daran gar nicht hindern lassen durch einige deshalb an ihn ergangene Vermahnungen? und hat es in der früheren hessischen Landeskirche neben der unirten und reformirten wirklich eine selbstständige lutherische Confessions-Kirche gegeben, da doch die Renitenten selbst heute dem Kirchenregimente vorhalten, daß alle ihre seit 10 Jahren eingereichten Bitten um wenigstens „eine ihrem Bekenntniß entsprechende Repräsentation der lutherischen Kirche im Kirchenregimente" unbeachtet geblieben sei? ist es da ein wirklicher Trost, daß die Abendmahlsgemeinschaft mit Reformirten und Unirten noch nicht in dem Sinne, was sie „obligatorisch" nennen, gesetzlich festgestellt war, da sie doch in der ganzen Landeskirche allgemeine Thatsache war und sich bei jedem Versuche einer Weigerung nur allzusehr als „obligatorisch" auswies? Und was haben die Anfangs Protestirenden in allen solchen Fällen schließlich anders gethan, als ihren Nacken gehorsamst unter das knechtische Joch zu beugen? Legt der Verfasser nicht durch seine treue Schilderung die haarsträubenden thatsächlichen Zustände im Kirchenregiment, im Lehrstande und in den Gemeinden, die er in ihrer überwiegenden Majorität für „Abtrünnige, Verächter des Worts und offene Feinde der Kirche" erklärt, das gewichtigste Zeugniß dafür ab, daß die neueste hessische Landeskirche alle solche Zustände als Erbtheil von der früheren bereits überkommen hat? Hat denn die Landessynode von 1873 und die Kirchenverfassung von 1874 etwa erst die hessische Landeskirche mit einem Schlage zu einer solchen Unkirche und Heidenkirche machen können oder ist sie nicht vielmehr die ganz naturwüchsige Frucht, wie sie auf solchem faulen Baume gar nicht anders erwachsen konnte? Wider diese bittre Wahrheit, die die Regierung immer als triftigsten Gegengrund den Klagen der renitenten Pastoren gar geschickt entgegenzuhalten weiß, haben die Letztern noch nicht das Geringste aufzubringen vermocht, als höchstens, daß sie es aber so grob, wie jetzt, noch nie getrieben habe. Wir halten ihnen freilich diese Wahrheit nicht in dem Sinne vor, als sollten sie diese Zustände, die sie bisher ganz erträglich fanden, auch noch ferner erträglich finden, selbst, wenn sie nun gar gesetzlich autorisirt werden sollen. Aber darüber verwundern wir uns, daß sie nicht vielmehr Gott danken, daß er ihnen durch die neuesten Vorgänge einmal darüber die Augen geöffnet hat, wohin es mit ihrer Kirche bereits gekommen ist und sie aus ihrem bisherigen trüglichen Traume vom zeitherigen Vorhandensein einer lutherischen Kirche innerhalb der hessischen Landeskirche aufgeweckt hat. Ja, ihre, der berufenen Wächter, Sünde, daß sie sich noch immer guten Frieden geträumt haben, als ihnen das Verderben bereits auf dem Halse saß, hat Gott durch die Thatsachen von 1873 und 74 einmal heimgesucht. Was hält sie denn noch immer ab, darin das deutliche

Zeichen Gottes zum getrosten Ausgang aus solcher abgefallenen Kirche zu erkennen? Wollen sie immer noch Renitenz üben, wo Gott der HErr greiflich genug sein Urtheil gesprochen hat? Was gedenken sie denn dadurch zu erreichen? Meinen sie wirklich, wenn sie selbst die völlige Zurücknahme der neuen Kirchenverfassung erzwängen, daß sie dadurch ihre Landeskirche von der Knechtung unter das Staatskirchen-Regiment, von dem abgefallenen Lehrstande, von den Herrschaften dieser wilden Majoritäten in diesen Gemeinden erlösen könnten? Was also können sie im besten Falle erreichen, als die genaueste Wiederherstellung der kläglichen Zustände, wie sie vor 1874 waren? Ist das wirklich ein so köstlicher Preis, daß es sich um desselben willen nur den kleinsten Finger zu regen verlohnte? Wo Gott klar spricht: „Gehet aus von ihnen und sondert euch ab", da ist es ein bedenklich Ding um die Versuche, ob man nicht durch Anwendung der Rechtswege noch die abgefallne Kirche zur Rückkehr zum Glauben zwingen könne. Das heißt doch, vergeblich nach Salbe in Gilead laufen, wo Gott selbst spricht: „Dein Schade ist verzweifelt böse und deine Wunden sind unheilbar." Jer. 30, 12. Werden sie sich daher nicht bald zu der so ängstlich bisher gescheuten Separation entschließen können, so müssen wir sie freilich ihr Leben lang klagen lassen: „Wir heilen Babel, aber sie will nicht heil werden." Jer. 51, 9.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Lutherische Kanzeln im General Council. Folgende Stimme ertönt aus dem Council selbst: „Lutherische Kanzeln für lutherische Prediger allein; lutherische Altäre für lutherische Communicanten allein! Dies die Regel, welche das Wort Gottes und die Bekenntnisse unserer Kirche erfordern. — Nun fällt in der praktischen Anwendung aller Schein weg, als sei die Regel eine blos menschliche Regel oder Ordnung." Dies ist der kurze Inhalt eines Beschlusses und angehängter Erklärung des letzten General Council. Es ist der alte Krebsschaden dieser Versammlung, daß sie in Thesen, Beschlüssen und Erklärungen, der lutherischen Kirche so herrliche Dinge verkündigt, über welche man sich nur freuen kann, die aber hernach für die Glieder des Council im allgemeinen gar keine Bedeutung haben, in der Praxis aber nie zur Geltung gebracht werden. So hat man z. B. schon vor Jahren sich über die geheimen Gesellschaften, natürlich mit großer Vorsicht ausgesprochen, aber dabei ist es auch geblieben und das geheime Gesellschafts-Unwesen wuchert heute noch eben so stark und üppig in den Gemeinden des General Council wie je zuvor. Wer hat sich um die betreffenden Beschlüsse weiter bekümmert? Man hat nur seinen Spott über die vier Puncte losgelassen, aber weder öffentlich noch privatim wider das Uebel mit Ernst gezeugt. Könnte man wohl ein Dutzend unter den Pastoren des General Council finden, welche als Ausnahmen hingestellt zu werden beanspruchen? — Wie es nun mit der unlutherischen Praxis der Kanzel-Gemeinschaft nach dem obigen Beschlusse gehalten werden wird, das möge man sich daraus erklären, daß bei Gelegenheit der Synode der reformirten Kirche, am 25. Sonntage nach Trinitatis, in der Stadt Lancaster, Pa., in dreien zum General Council gehörenden Kirchen die Kanzeln von refor-

mirten Predigern eingenommen wurden. Es ist dies besonders auffallend, da an der einen dieser Kirchen (Dreieinigkeits-Kirche) der Präsident der alten Synode von Pennsylvanien der Pastor ist.

Das General Council. Nach dem Bericht des „Luth. Herold" hat Herr Dr. Krauth nach Annahme der Beschlüsse, betreffend Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, andere Worte geredet, als die „lutherische Zeitschrift" (siehe „Lehre und Wehre", November-Heft, S. 341.) berichtet. Nach der Version des „Herold" soll Herr Dr. K. gesagt haben, das General Council habe zuerst diese Fragen gleichsam nur mit Glacehandschuhen anfassen und behandeln können, weil etliche prominente Glieder noch nicht bereit gewesen seien, diese Fragen im Sinne des Bekenntnisses zu behandeln und zu entscheiden, daß man später zwar schon habe weiter gehen können, aber neben den klar ausgesprocheneu lutherischen Grundsätzen noch Ausnahmen gestatten oder wenigstens andeuten müssen, daß man aber jetzt so weit gekommen sei, daß man diese Fragen rückhaltslos entscheiden könne. Diese Worte bestätigen nur zu sehr, daß der dem Council gemachte Vorwurf, es sage Mum Mum, sein Bekenntniß und Praxis stehe im Widerspruch, mit Recht gemacht wurde. Und gern möchten wir in diesem Geständniß des Herrn Doctors einen Schritt zum Bessern sehen, allein — abgesehen davon, daß das Council nicht in seiner Gesammtheit ein Bekenntniß gethan, abgesehen davon, daß das Council von den sogenannten 4 Puncten nur 2 berührte, aber eben immer noch aus Rücksicht auf „prominente Glieder", die „noch nicht bereit" sind, mit einem entschiedenen Zeugniß gegen den Chiliasmus und gegen das Unwesen der geheimen Gesellschaften nicht herauskommen will, — das Auftreten der Hauptstimmführer des Council im „Lutheran and Missionary" ist nur dazu angethan, unsere Hoffnung bedeutend niederzudrücken. In der Nummer vom 28. October ist ohne alle Bemerkung der Editoren folgendes Eingesandt eines Gliedes des Council in Philadelphia, J. A. K., aufgenommen: „Es möchte doch einer von denen, welche auf besagter Convention waren und besagte Regel (siehe „Lehre und Wehre", November-Heft, S. 341.) mit annehmen halfen, 2 Fragen gefälligst beantworten: 1. Ist das Obige ein correcter Bericht der Verhandlung des Council? 2. Wo gibt das Wort Gottes und wo gibt das Bekenntniß der Kirche die Regel: ‚Lutherische Kanzeln für lutherische Prediger allein, lutherische Altäre für lutherische Communicanten allein'?" — Wenn aus Philadelphia, dem Hauptquartier des Council, solche Stimme erschallen und im „Lutheran" ihr Echo finden kann, dann sind ja offenbar die 2 Puncte noch nicht rückhaltslos entschieden, der andern zwei zu geschweigen. Ein anderer Artikel des „Lutheran", ein Leitartikel in der Nummer vom 18. November zeigt ebenfalls, daß man gar nicht daran denkt, die Schäden unverzüglichst anzugreifen. Nach dem genannten Artikel sucht man vielmehr allerlei Trost- und Beruhigungsmittel, um das Gewissen zufrieden zu stellen, damit es doch noch eine Zeit lang in statu quo bleiben könne. Und wo hat man denn solches Trostmittel gefunden? Man höre und staune! In Herrn Professor Walthers Pastoraltheologie! Was hier darüber gesagt wird, daß die Predigten dem Bedürfniß der Zuhörer entsprechen müssen und zwar (S. 96.), was die Anwendung des Wortes Gottes zur Lehre und (S. 100.) zur Strafe betrifft, das wird angeführt, um zu beweisen, daß der dem Council gemachte Vorwurf, sein Bekenntniß und seine Praxis stehe im Widerspruch, ungerecht sei, daß Pastoralklugheit eine solche Praxis erfordere! Allein bei dem Vorwurfe gegen das Council handelt es sich zunächst nicht um einzelne Gemeinden, sondern vorerst um das Council, als Körper, und um seine Districtssynoden. Niemand wird verlangen, daß ein ernster Prediger innerhalb des Council wider die am angeführten Orte der Pastoraltheologie gegebenen Regeln in seiner Gemeinde handele. Aber das verlangen wir mit Recht, daß das Council und seine Districtssynoden, als Körper, endlich einmal Ernst machen und ihre bisherige unlutherische Praxis bekennen und verdammen. Die genann-

ten Pastoralregeln hindern nun z. B. das Council und die Pennsylvanische Synode gar nicht, einmal in einer Sitzung den Chiliasmus des Herrn Dr. Seiß zu besehen und ihn zu ermahnen; sie hindern das Council und die Districtssynoden gar nicht, die Frage von geheimen Gesellschaften öffentlich zu besprechen, ihr Verdammungsurtheil darüber zu sprechen und die zu geheimen Gesellschaften gehörenden Glieder zu ermahnen. Aber — man will nicht Ernst machen. — Da übrigens wohl die meisten ihrer Gemeinden im Osten sehr alte Gemeinden sind, so geben die Editoren des „Lutheran" diesen Gemeinden, wie ihren Pastoren und sich selbst ein testimonium paupertatis, wenn sie sich auf die erwähnten Pastoralregeln auch in Betreff der Gemeinden berufen. Hiernach scheint es, als ob diese alten Gemeinden meistens immer noch unwissend und „unerfahren sind in dem Wort der Gerechtigkeit", „starke Speise" immer noch nicht vertragen können, Erkenntniß der reinen Lehre immer noch nicht haben und Polemik gegen falsche nicht ertragen können. G.

Oelzweigsynode. Diese zur Generalsynode gehörige Synode hat auf ihrer letzten Sitzung sich mißbilligend ausgesprochen über die americanische Unsitte, nach welcher ein Pastor alljährlich gewählt wird. Sie will die Gemeinden über die Stellung, die die lutherische Kirche in dieser Sache einnimmt, belehren und darauf halten, daß darnach gehandelt werde. G.

Generalsynodenbabel. Mit der gerühmten Einigkeit der Generalsynode ist es nicht weit her. Schon Jahre lang liegen sich die beiden englischen Blätter, der „Lutheran Observer" und der „American Lutheran", in den Haaren. Nun hat, wie wir hören, neben dem bisherigen einzigen deutschen Organ, dem „Kirchenfreund", auch ein deutsches Oppositionsblatt, der „Evangelische Hausfreund", sein Erscheinen gemacht. — Wir haben nicht die Ehre, beide Herren zu kennen. G.

Missourifieber. Je mehr die Feinde — auch im Osten — wider Missouri schreien, desto mehr machen sie die Leute auf uns aufmerksam. Diese finden dann auch bald aus, daß wir nicht so schreckliche Leute sind, als man uns darstellt, daß wir ihr Wohl, nicht ihre Wolle suchen. Der „American Lutheran" schreibt: „Es scheint als ob diese Missourier alle eingewanderten deutschen Lutheraner im Lande an sich ziehen würden. Wohlan, wenn sie besser mit ihnen fertig werden können, als wir, so haben wir gar nichts dagegen." — Nicht so ergeben ist der Herausgeber des deutschen Organs der Generalsynode. Derselbe empfiehlt, wie wir aus dem „Pilger" a. K. ersehen, als Mittel gegen das Missourifieber die von ihm verfaßte „Denkschrift", worin er die Generalsynode herausstreicht. Der „Pilger" theilt auch zwei Beispiele von Wirkungen dieser Medicin mit. Ein Fieberkranker, der die „Denkschrift" las, „verlor bald darauf zwar nicht ganz sein Fieber, aber sein lutherisches Bewußtsein vollständig"; der andere nahm dies empfohlene Mittel „in seinem schlotternden Zustande" und konnte jetzt „erst recht Missouriatmosphäre vertragen und wurde kernhaft gegen allen Einfluß von Fieber." G.

Rechtfertigungslehre. Wo diese recht im Schwange geht, kann kein Irrthum aufkommen. Daß in der sich lutherisch nennenden Generalsynode so greuliche Irrthümer herrschen, kommt auch nur daher, daß die rechte Lehre von der Rechtfertigung nicht in ihrer Mitte herrscht, wenngleich man den Satz stehen läßt, daß wir durch den Glauben allein gerecht werden. Das kann auch das blödeste Auge sehen, wenn es den in ihrem Hauptorgan, dem „Lutheran Observer", in der Nummer vom 12. November befindlichen, einem puritanischen Blatte entnommenen Artikel: „Luthers Idee von der Rechtfertigung" liest. Der Sinn des langen Geschwätzes ist kurz dieser: Luther sei sein Lebenlang in Betreff der Bedeutung des Wortes „Rechtfertigung" schwankend gewesen, endlich habe er in der Meinung Ruhe gefunden, nach welcher die Rechtfertigung nicht

eine gerichtliche Handlung sei, nicht in einem Augenblicke, sondern nach und nach vor sich gehe, also nicht eine Gerechterklärung, sondern eine Gerechtmachung oder Erneuerung sei. Und merkwürdig! dies wird aus der bekannten herrlichen Stelle in der Vorrede zu seinen lateinischen Schriften vom Jahre 1545 zusammenfabricirt, in welcher er erzählt, wie ihn Gott zur rechten Lehre von der Rechtfertigung und damit aus dem Pabstthum geführt habe! Ueber dies, daß dies eine grenzenlose Unwissenheit beweis't, ist es auch eine greuliche Lästerung Luthers, eine schrecklichere, als wenn das puritanische Blatt und mit ihm der Observer Luthern eines schändlichen Lebens beschuldigt hätte. G.

Curiosum. Im „American Lutheran" vom 6. November findet sich Folgendes: „Der Chorrock wird beständig von solchen Predigern getragen, welche an die ununterbrochene apostolische Succession glauben, welche das allgemeine Priesterthum der Gläubigen verwerfen und sich als eine unterschiedene, von gewöhnlichen Christen geschiedene, Classe betrachten; welche Unterscheidung im Amtskleide ihren Ausdruck erhält." — Hier hat wohl der gelehrte Peter, wenigstens was Missouri betrifft, den Nagel auf den Kopf getroffen! G.

Der Zustand der Methodistenkirche am stillen Meer. Bischof Peck sagt darüber unter Anderem: „Unsere Kirche, namentlich in Oregon, bedarf einer neuen Inspiration — ich möchte fast sagen, eines neuen Aufbaues von Grund aus. Es gibt hier viele ausgezeichnete Männer, sowohl Prediger als Laien, aber es besteht eine Kluft zwischen den alten Missionären und den ersten Pionier-Methodisten und den modernen Gliedern unserer Kirche. Das Material, aus welchem unsere Prediger und Glieder dieser Generation ergänzt werden sollte, scheint durch den Einfluß der Welt fortgeschwemmt worden zu sein, und nach gründlicher und väterlicher Untersuchung der Sache fühlt meine Seele im höchsten Grade betrübt."

II. Ausland.

„Die Eisenacher Conferenz", so berichtet die Allgem. evang.-luth. Kirchenzeitung, „welche sich zum Zweck gestellt, Einigung und gemeinsame Stellung der getrennten Lutheraner herbeizuführen, hat entsprechend ihrem Aufruf am 5. und 6. October folgende drei Beschlüsse als bleibende Grundlage ihres Werkes einmüthig gefaßt. I. 1. Die anwesenden Glieder der Eisenacher Conferenz bekennen sich mit Herz, Mund und That zu der lutherischen Lehre, wie sie in den Symbolen unserer Kirche enthalten ist. 2. Streit ist also nicht über Annahme oder Nichtannahme des lutherischen Bekenntnisses, sondern nur über das Verständniß etlicher Puncte desselben, z. B. die Lehre vom geistlichen Amte und die Lehre vom Kirchenregiment. 3. Wir wollen nicht wegen jeder Lehrdifferenz die Kirchengemeinschaft mit anderen Lutheranern aufheben, sondern erst dann Verweigerung derselben eintreten lassen, wenn wir in diesen Differenzen seelenverderbliche, das Fundament verletzende falsche Lehre erkennen. 4. Unter kirchlicher Gemeinschaft verstehen wir nicht Gemeinsamkeit des Kirchenregiments, sondern wesentlich Sacramentsgemeinschaft und brüderlichen Verkehr und Handreichung. II. 1. Die Conferenz wählt einen ständigen Ausschuß, welcher den für das lutherische Bekenntniß im Kampfe befindlichen Brüdern mit Rath und That zur Seite stehen und überhaupt die Zwecke der Conferenz, insbesondere die Einigung der Lutheraner fördern soll. 2. Der Ausschuß besteht aus Geistlichen und Laien, hat sich so oft wie nöthig zu versammeln oder schriftlich zu verständigen und der Conferenz Rechenschaft abzulegen. III. Die Lutheraner, welche auf Grund des Bekenntnisses in gliedliche Einigung treten wollen, müssen sich verpflichten, die sündlichen Zustände in ihren Kirchengemeinschaften mit Wort und That zu bekämpfen und keine Kirchenverfassung anzuerkennen, in welcher nicht das lutherische Bekenntniß als Einheitsgrund der ganzen Kirchengemeinschaft geltend gemacht wird." — Hiernach soll

der Streit also nicht über Annahme oder Nichtannahme des lutherischen Bekenntnisses sein, sondern nur über das Verständniß etlicher Puncte desselben. Dies reime, wer es reimen kann. Wir haben bisher geglaubt, daß eben nur Die gemeinschaftlich das Bekenntniß wirklich annehmen, welche es in einem und demselben Sinne annehmen. Wird es verschieden verstanden und ausgelegt, so muß mindestens ein Theil es falsch verstehen und falsch auslegen, und dieser Theil nimmt eben damit das Bekenntniß noch nicht an. Man müßte sich denn mit der papistischen fides implicita behelfen wollen, welche sagt: Ich glaube, was die Kirche glaubt, wenn ich das auch nicht kenne oder doch nicht recht verstehe, was sie glaubt! W.

Kanzelgemeinschaft. Nachdem Dr. Münkel dagegen geeifert hat, daß man in Hannover auch solche Prediger zur Wahl zulassen will, welche bis dahin Diener einer nichtlutherischen Gemeinschaft gewesen sind, wenn diese Gemeinschaft nur nicht in „antithetischem" Verhältnisse zur lutherischen Kirche stehe, macht er sich selbst folgenden gewaltigen Einwand: „Aber wozu, sagt man uns, ausschließlich diese Genauigkeit und Strenge bei denen, die von außen kommen? Behandelt man doch nicht mit gleicher Strenge diejenigen, welche darinnen sind! Da seht eure Kanzeln an, sie bieten eine wahre Musterkarte von Predigern, deren manche lutherisch, manche unirt gesinnt, andere rationalistisch bis zur öffentlichen Leugnung der Auferstehung Christi sind. Wenn denn nun die stärksten Abweichungen von der Schriftlehre öffentlich geduldet werden, warum will man nicht so viel dulden, daß jemand einer fremden Gemeinschaft angehört? Heißt das nicht mit zweierlei Maß messen?" Sehr lahm ist aber Dr. Münkel's Zurückweisung dieses Einwandes. Er schreibt: „Man setzt hierbei wohl etwas zu schnell voraus, daß alle diese Unordnungen innerhalb der Kirche freien Raum und Bürgerrecht haben, ohne daß mit Berücksichtigung der Zeitlage und der alles bedingenden Vorgeschichte auf eine allmähliche Besserung hingearbeitet wird. Indessen, wenn Unordnungen in der Kirche eingerissen sind, wer wird daraus den Schluß ziehen, daß man deswegen noch mehr Unordnungen müsse einreißen lassen, und also das Werk der Besserung noch schwieriger machen?" — Wird aber der zurückgewiesene Badenser nicht sagen: Ihr Heuchler, wie könnt ihr mich verwerfen, weil ich bin, wie ihr? W.

Abendmahlsgemeinschaft. Ueber dieselbe hat die Immanuelssynode bei ihrer diesjährigen Versammlung unter Anderen folgende Thesen angenommen: „1. Wir schließen vom heiligen Abendmahl nicht blos nach dem klaren Willen des HErrn aus alle Nichtchristen, alle zur Selbstprüfung Unfähigen, und Alle, welche durch unbußfertiges Verharren als Verächter des göttlichen Wortes in Lehre und Leben offenbar werden, sondern wir verwerfen auch die Abendmahlsgemeinschaft mit falschen Kirchen. 2. Unter falschen Kirchen verstehen wir diejenigen Kirchengemeinschaften, in welchen das Wort Gottes nicht rein gepredigt und die heiligen Sacramente nicht nach der Einsetzung des HErrn Christus verwaltet werden. Mit solchen Kirchen, die wir nach Gottes Wort meiden, von denen wir uns thun und weichen sollen, Abendmahlsgemeinschaft zu halten, achten wir für Sünde, weil wir grade dadurch am Tische des HErrn unsere innigste Glaubensgemeinschaft mit ihnen bezeugen und durch den Genuß des Leibes und Blutes Christi besiegeln würden. 3. Wir müssen auch solche Glieder falscher Kirchengemeinschaften, die sich persönlich als unserem Glauben zugethan erklären, oder den Eindruck wahrer Gotteskinder machen sollten, von unserem Abendmahle abweisen, bis sie sich von der falschen Kirche lossagen und zur wahren sichtbaren Kirche bekennen. Wir halten das nicht nur für von Gottes Wort geboten, sondern auch für allein der wahren Liebe gegen die Abgewiesenen selbst und gegen Andere gemäß. 4. Demnach können wir so wenig mit Unirten, als mit Römischen und Reformirten Abendmahlsgemeinschaft haben." Die fünfte These lautet: „Dagegen wollen wir im Princip mit allen denjenigen Kirchengemeinschaften, welche sich zu den lutherischen Bekenntnissen, und wäre es auch nur zur

ungeänderten Augsburgischen Confession bekennen, Abendmahlsgemeinschaft halten, so lange ihre öffentliche Lehre und Praxis diesem Vorgeben nicht widerspricht." Die sechste These lautet: „Wir wollen nicht wegen jeder Lehrdifferenz die Abendmahlsgemeinschaft mit solchen Gemeinschaften aufheben, auch das heilige Sacrament nicht zur Vergrößerung unserer Sondergemeinschaft oder zur Unterwerfung Anderer mißbrauchen, sondern erst dann dessen Verweigerung eintreten lassen, wenn wir in den Abweichungen seelenverderbliche, das Fundament verletzende falsche Lehre erkennen." Die siebente These lautet: „Wir verzichten aber darauf, von vorn herein Hauptpunkte zu bezeichnen, in denen wir Einigkeit unbedingt fordern müßten, sondern sind der Meinung, daß jeder Irrthum zu einem fundamentalen (?) werden kann." Die achte These lautet: „Wir können mit keiner der jetzigen lutherischen Landeskirchen in der Art Abendmahlsgemeinschaft halten, daß ihre Glieder als solche Zutritt zu unseren Altären hätten, weil diese Kirchen durch ihre historischen Rechtsverhältnisse und ihren lutherischen Namen keine volle Bürgschaft mehr des in Wahrheit bestehenden lutherischen Bekenntnisses geben. Wir müssen jedes ihrer Glieder erst prüfen, resp. unterweisen und zum Meiden der Irrlehre verpflichten. Von Pastoren solcher Landeskirchen müssen wir verlangen, daß sie offenbaren Irrlehrern die Sacramentsgemeinschaft öffentlich aufsagen." „9. In solchen Kirchengemeinschaften, welche die Bekenntnißlosigkeit ihrer auf das Majoritätsprincip begründeten Synodalverfassungen durch den Zusatz ‚unbeschadet des Bekenntnißstandes' verdecken wollen, können wir keine lutherischen Kirchen mehr sehen." — Die solch spöttisches Spiel treiben, haben kein Recht mehr lutherischen Namen zu führen. Die zehnte These lautet: „Mit sämmtlichen sich separirenden Lutheranern wollen wir Abendmahlsgemeinschaft halten, so lange sich keine den Glaubensgrund angehende Lehrverschiedenheit mit ihnen klar herausstellt. Wir sind aber fern davon, in der Abendmahlsgemeinschaft das Mittel zu sehen, solche Differenzen zuzudecken oder zu heilen." Die letzten zwei Thesen endlich gehen auf ganz besondere Gemeinschaften, welche sich gegen uns feindlich ausgesprochen haben. Die elfte lautet: „Mit der Breslauer Synode können wir nicht Abendmahlsgemeinschaft haben, da die in der ‚Oeffentlichen Erklärung' ausgesprochenen falschen Lehren ihres Oberkirchencollegs seit 1864 von jener ganzen Synode wenigstens als Norm der Kirchenregierung anerkannt, und dieselben offenbar tiefe, den Grund angehende Gegensätze gegen unsere Lehre sind. Einzelne Glieder jener Synode könnten wir nur zu unserem Sacrament zulassen, wenn sie mit Wort und That gegen die Lehre und Praxis des Oberkirchen-Collegs Protest erheben." Die zwölfte These lautet: „In der Suspendirung der Abendmahlsgemeinschaft mit uns Seitens der Missourier können wir nur einen Mißbrauch des heiligen Sacraments sehen, da keine das Fundament berührende Differenzen obwalten, und müßten Glieder unserer Synode, welche nun an Jener Abendmahl theilnehmen, strafen als Solche, die sich dieser Sünde mit theilhaftig machten." — Die Glieder der Immanuelssynode vergessen hier, daß wir Missourier ihnen erst dann die Abendmahlsgemeinschaft versagt haben, als einige von ihnen Lehre, Geist, Praxis und Tendenzen unserer Synode auf die ungemessenste, gehässigste Weise, und zwar ohne sich auch nur mit unserer Lehre und unserem Wesen bekannt gemacht zu haben, verdächtigt, ja verlästert hatten, und selbst mit Gliedern der Immanuelssynode haben wir Abendmahlsgemeinschaft zu halten uns von Herzen willig und bereit erklärt, wenn diese von Jener Verdammungsurtheil sich lossagen würden. W.

Civil-Trauung. Das Beste, was wir über diesen Gegenstand, der in Deutschland zur brennenden Frage geworden ist, in deutschen Schriften und Zeitblättern gelesen haben, ist, was wir soeben in der „Dorfkirchenzeitung" vom Monat October lesen. In einem in dieser Nummer befindlichen Bericht über die Verhandlungen der im August d. J. versammeltgewesenen Immanuels-Synode heißt es nemlich, wie folgt: Hierauf wurde aus Anlaß der sogenannten Civil-Ehe davon gehandelt, ob 1) der Civil-Act als Abschluß

der Ehe anzusehen sei, ob 2) das alte Trau-Formular zu ändern sei und 3) was gegen die, welche keine Trauung begehren, zu thun sei. — P. Vollert hielt einen interessanten Vortrag über die Sache, und stellte zuerst ins Licht, wie es in der Kirche von der Apostelzeit an mit der Eheschließung der Christen gehalten sei. Gott ist der Stifter des Ehebundes und der Staat hat um der Herzenshärtigkeit willen seine Gesetze über Schließung und Trennung der Ehen aufgestellt. Doch hat sich die Kirche, weil sie bestimmte göttliche Worte über die Ehe hat und weil Gewissensfälle vorkommen, von Anfang an eingehend um die Ehen gekümmert. So haben die Christen auch allzeit die Pflicht erkannt, für ihre Ehe vor ihrer Kirche offenbar zu sein. Der Consensus der Brautleute macht die Ehe, nicht die Segnung (sagt noch Ambrosius). Aber die consentirenden werden in der Kirche Gotte mit Gebet dargestellt und gesegnet. In Justinian's Gesetzgebung setzte der Staat fest, daß keine Ehe ohne priesterliche Trauung anerkannt werden solle. So wirken seitdem bei der Eheschließung der Christen Staat und Kirche zusammen, woraus mancher Streit zwischen beiden gekommen ist. Die Kirche hatte an der staatlichen Gesetzgebung keinen Theil, obwohl der Staat seit Justinian und Karl dem Großen mannichfach Rücksicht auf die Kirche nahm. Aber die Kirche nahm sich in ihrer Weise allzeit der Ehen und der Eheschließung an, und später hat sie auch statt des Staates sich sogar des Gerichtes in Ehesachen angemaßt. — Im Laufe seines Vortrages theilte P. Vollert auch ausführlich eine Denkschrift von Kliefoth, Luthardt u. s. w. mit, in welcher sich dieselben eingehend über unsre Frage vom landeskirchlichen Standpuncte aus aussprechen. Sie erkennen das Recht des Staates an, seinerseits Gesetze zu geben, behalten aber der Kirche vor, ihrerseits für ihre Angehörigen die Bestimmungen des Wortes Gottes aufrecht zu erhalten. Sie machen aber die „christliche Ehe" zu einer andern höheren Art von Ehe, welche durch die Ceremonie der Trauung (gleichsam als opus operatum) gewirkt werde, und setzen allgemein in gesetzlicher Weise Kirchenzucht fest gegen die, welche die Trauung nicht begehren. Sie gebrauchen hier die von ihnen gesetzlich gemachte Trauung als ein Mittel, ihr Kirchenwesen äußerlich zusammen zu halten, während sie doch gegen Verächter des heiligen Abendmahls und andere offenbare Sünder gegen göttliche Gebote keine Kirchenzucht haben. Damit haben sie die durch Sitte gewordene Trauung über die Einsetzungen des HErrn JEsu gestellt. Dagegen haben wir uns verwahrt und ausgesprochen, daß 1) die Trauung nicht die Ehe mache, 2) auch nicht eine zweite, verschiedene höhere Art von Ehe, die sogenannte christliche Ehe, begründe und 3) nicht göttliche Stiftung sei. Wir sagten aber, daß wir die Trauung als eine feststehende, wichtige und heilsame Kirchen-Ordnung (ähnlich wie Confirmation) und als heilige Christensitte, die dem allgemein menschlichen Bedürfnisse entspricht, in der Art aufrecht erhalten, daß wenn jemand derselben je entrathe, er darüber zur Verantwortung gezogen werden müsse, um sich von dem Verdachte zu reinigen, als ob er Gottes Wort und den Segen der Kirche verachte. Wir waren meist der Meinung, daß solch Verschmähen bei uns nicht vorkommen werde, hielten es aber doch für möglich, daß jemand bei seiner Eheschließung der Trauung habe entbehren müssen, ohne im mindesten Gottes Wort und der Kirche Segen verachtet zu haben. Wer dagegen als Verächter des göttlichen Wortes offenbar geworden sei, müsse freilich deshalb in Kirchenzucht genommen werden. Es wurde betont, daß man Segnungen nie aufdringen, noch dazu, sie anzunehmen, durch Kirchenzucht anhalten dürfe. Wem aber die Trauung ein Zwang geworden ist, und wem der Anfang der Ehe lieber ist ohne Trauung, solchen verkommenen Subjecten hoffen wir bei uns nicht zu begegnen, weil wir gerade zum ernstlichsten Gebrauche des lautern Wortes lediglich zusammen gekommen sind. Leider sind aber viele, die in großer Rührung ihrer Trauung gedenken, noch lange keine Christen. — Es thut in der That wohl, einmal wirklich lutherische d. i. wahrhaft evangelische Grundsätze über einen Punct vorlegen zu sehen, über welchen jetzt eine so grausame allgemeine Verwirrung der Begriffe sich offenbart, daß es zum Erstaunen, ja, Entsetzen ist. W.

Ehe und Kirche. Im „althannoverschen Volkskalender für 1876" findet sich ein Artikel, überschrieben die „Civilehe und die Kirche", in welchem, wie die „Hannoversche Pastoral-Correspondenz" vom 7. October schreibt, die „Stimme eines unserer ehrwürdigsten Veteranen" unschwer zu erkennen sei. Daraus referirt die „Pastoral-Correspondenz" unter Anderem Folgendes: „Die Parole, welche der Verfasser des genannten Aufsatzes gibt, ist: ‚Nicht Ehesegnung, nicht Ehebestätigung, sondern Eheschließung in der Kirche!' eine Parole, welche unleugbar für jeden einfältigen Christen einen gewinnenden Klang hat, so gewiß gottlob das christliche Volksgewissen bekennt: Nicht Menschen nehmen, Gott gibt. — Der Verfasser geht aus von der ersten Trauung oder der Copulation, die Gott selbst verrichtete. ‚Diese erste Trauung ist das Vorbild für alle folgenden. Nicht die Brautleute sollen einander nehmen, denn: ihr seid nicht euer selbst, spricht der Apostel, sondern Gott will und muß sie einander geben. Er thut das jetzt nicht ohne Mittelspersonen' — die Mittelspersonen sind die Pastoren. Freilich, ‚das ist richtig, in der heiligen Schrift findet sich kein ausdrückliches Wort an die Kirchendiener oder Pastoren: trauet die Leute'. Doch wenn sie deswegen keine Vollmacht zu trauen von Gott haben sollten, so müssen sie noch mehr von ihrem Amtsrechte streichen. Nicht einmal vom heiligen Abendmahl steht ein ausdrückliches Wort, daß die Geistlichen die Leute sind, aus deren Händen es die Gemeinden empfangen sollen. Gleichwohl zweifelt kein Mensch, daß die Verwaltung des heiligen Abendmahls zu den Amtsrechten der Geistlichen gehört. Warum? Weil z. B. geschrieben steht: ‚dafür halte uns Jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse'. 1 Cor. 4, 1. Unter die Geheimnisse Gottes, welche die Prediger verwalten sollen, gehört ohne Zweifel das heilige Abendmahl. Und nach dem ausdrücklichen Zeugnisse desselben Apostels, Ephes. 5, 32., gehört darunter auch die Ehe. Wäre die Ehe nicht ein großes Geheimniß Gottes, ja, so gehörte die Eheschließung nicht in die Kirche, nicht an die Pastoren; die Kirchenregierung hätte nichts mit Eheordnung, nichts mit der Regierung des Ehelebens der Christen zu thun." — Sollte man wohl meinen, daß es möglich wäre, daß eine solche stockpapistische Irrlehre von einem Lutheraner, der sogar für einen der „ehrwürdigsten Veteranen" innerhalb der lutherischen Kirche gilt, in einem weitverbreiteten Volkskalender niedergelegt wird?! W.

Oesterreich. Die Allgem. ev.-luth. Kz. vom 15. October berichtet: Ein oberkirchenräthlicher Erlaß neuerer Zeit verurtheilt die evang.-luth. Gemeinde in Krakau einen solchen Pastor zu wählen, welcher sich bereit erklärt, den Reformirten das heilige Abendmahl nach ihrem Ritus zu spenden. Es wird daher wohl jeder einzelne Abendmahlsgast seiner Confession nach gezeichnet zum Tische des HErrn treten müssen, damit verhütet werde, daß der Pastor am O.-K.-Rath sich versündige.

Wie man in Deutschland Fahnen weiht, sieht man aus einer in den Pastoralblättern mitgetheilten Rede, die Pastor Siedel in Tharandt bei der Fahnenweihe eines Militärvereins gehalten hat. Der Schluß faßt den Inhalt der Rede kurz zusammen und enthält die Einweihungsworte. Er lautet: „Brüder, wahrlich eure Fahne bedeutet viel. Sie ist ein Erinnerungszeichen, das euch eine glorreiche Erinnerung ins Gedächtniß ruft. Sie ist ein Einheitsband, das euern Verein umschließt. Sie ist ein Mahnzeichen, das euch große und heilige Pflichten vorhält. Und so als Symbol der Treue gegen König und Vaterland, der Treue gegen den irdischen und himmlischen König und gegen das irdische und himmlische Vaterland weihe ich sie auch als ein berufener und verordneter Diener der christlichen Kirche im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen!" — Hiernach scheint es, als ob unter der Fahne des sächsischen Kriegsheers für Christi Reich gestritten werden solle. G.

Nekrologisches. Am 19. September ist Consistorialrath und Generalsuperintendent a. D. Dr. J. A. Sarer zu Stade in fast vollendetem 74. Lebensjahre entschlafen.

Für Tabacksraucher. Das „evangelisch-lutherische Gemeindeblatt", welches in Schlesien erscheint, schreibt am Schlusse eines Artikels über das Tabacksrauchen: „Von der deutschen Tabacksproduction will ich gar nicht reden; man kann sagen, in dieser Giftcultur sieht man Deutschland seinem Untergange zueilen, denn eine Nation, die sich nur noch durch Reizmittel das Leben erregen kann, ist im sittlichen Sinne keine Nation mehr." Die hartnäckigen Tabacksraucher werden hiernach, wie es scheint, zur Hölle fahren müssen. Das ist doch wohl etwas zu grausam! (Dr. Münkel's Ztbl.) Hiernach scheinen auch in Deutschland und selbst unter denen, die sich Lutheraner nennen, ähnliche Antitabacks-Heilige sich zu befinden, wie in unserm lieben America. W.

Hannover. Diese Provinz wollte vor kurzem der Protestantenverein mit Sturm erobern. Er ernannte daher eine Actionscommittee, welche zu diesem Zwecke einen „Aufruf" an das Volk erließ, den aber das Ministerium zu Hannover durch eine öffentliche „Erklärung" beantwortete. Von Hannover wurde hierauf unter dem 8. October der Kölnischen Zeitung folgende interessante Mittheilung gemacht: Vorgestern brachten mehrere hiesige Blätter folgende pathetische Mittheilungen von Seiten des Professor Baumgarten: „Schneller als ich dachte, bin ich zurückgekommen, aber nicht schneller als es nöthig ist. Es ist inzwischen hier Manches zu Tage getreten, was die Fortsetzung des kirchlichen Kampfes von meiner Seite herausfordert. Die gegnerischen Kundgebungen sind ganz danach angethan, den gegenwärtigen Streitpunkt gänzlich zu verrücken und die Fabel vom Wolf und Lamm in neuer Auflage aufzuführen. Die Sachlage ist, daß gegen das Landes-Consistorium die hinlänglich motivirte Anklage auf Abfall vom protestantischen Schriftprincip vorliegt. Anstatt daß das Consistorium, wie es seiner Vertrauensstellung schuldig ist, sich zu verantworten sucht, anstatt daß seine Anhänger das Verfahren des Consistoriums mit Gründen zu rechtfertigen unternehmen, schweigt das Consistorium still und seine Anhänger begnügen sich mit der kecken Behauptung der Correctheit des Consistoriums, und gehen dann sofort dazu über, den Protestanten-Verein zu verlästern. Ich meinerseits habe in vier öffentlichen Vorträgen thatsächliche Beweise gegen das Consistorium und seinen unchristlichen Standpunkt hingestellt; ich habe bisher nichts gehört oder gelesen, was diesen meinen Beweisen entgegengesetzt worden wäre; dagegen hat man sich nicht gescheut, mit scheinheiliger Miene loses Geschwätz und verleumderische Beschuldigungen wider mich zu erheben. Bei dieser Sache nehme ich den Kampf wieder auf, ziehe mein protestantisches Schwert und werde dafür sorgen, keine Luftstreiche zu thun. Vorläufig kündige ich an: 1. eine protestantische Volkspredigt wider die Predigt des innerkirchlichen Haders in Nr. 754 der ‚Deutschen Volkszeitung' und in Nr. 609 des ‚Wahlblattes', und 2. eine protestantische Volkspredigt wider den Aufruf und die Resolutionen der hiesigen Neulutheraner. Dem Herrn Pastor Heintze werde ich eine besondere Antwort widmen. Hannover, 5. Oct. 1875. M. Baumgarten, Professor und Doctor der Theologie und Mitglied des deutschen Reichstages." — Gestern Morgen stand in denselben Blättern folgende Annonce: „Protestantische Volkspredigt wider die Predigt des innerkirchlichen Hasses und Haders in Nr. 754 der ‚Deutschen Volkszeitung' und in Nr. 609 des ‚Wahlblattes'. Donnerstag, den 7. October, Abends acht Uhr, in der Aula des Lyceums am Georgsplatz. M. Baumgarten, Professor und Doctor der Theologie und Mitglied des deutschen Reichstages." — Gleichzeitig brachte die „Deutsche Volksztg." folgendes „Eingesandt": „Oeffentliche Bitte um Beileid. Schneller als ich dachte, bin ich heruntergekommen; aber nicht schneller als es bei den Gesetzen des Falles natürlich ist. Ich bin der umgekehrte Wolf aus der Fabel. Wirklich unschuldig! Das Lamm klagt mich an; das Lamm will mich zerreißen. Ich bitte um Beileid. Ich bin zwar ein Wolf, aber ein frommer. Ich bin nämlich der Wolf, der nicht oben an der Quelle trinkt, sondern der längst unten am getrübten Wasser hauset. Und da will ich ja gern bleiben; denn

alle andern Wölfe sagen, daß ich trotz meiner Frömmigkeit zu ihnen gehöre. Ich bin ihrer würdig, ich will noch tiefer steigen, um mich aus den niedrigsten Versenkungen des Protestantenvereins zu laben. Wie kann ich also das Wasser verunreinigen? Das Lamm da oben thut es, welches in der Himmelsnähe das Wasser schöpft. Ich werfe ihm den Handschuh hin. Er ist von Leder. Auch will ich in einem Volksvortrage beweisen, wie wenig der Trank aus den Gruben des Protestantenvereins dem Verstande schadet, wenn man nicht viel davon besitzt. Professor Kohlgärtner." — Unser „Volk" folgte der Einladung. Schon um 7½ Uhr war die Aula bis in die letzte Ecke besetzt und zwar dieses Mal nicht von Frauen, sondern von Männern. Um 8 Uhr 10 Minuten erschien auch Baumgarten, wunderbarer Weise nicht durch den gewöhnlichen Eingang, sondern durch eine der Eingangsthüre gegenüber dicht neben der Rednerbühne belegene Hinterthüre. Er begann. Jemand aus der Mitte des Saales ruft: Erst einen Präsidenten! Baumgarten ignorirt den Ruf und redet weiter. Aber die Stimmen mehren sich — und Baumgarten zieht sich achselzuckend und verlegen zwei Schritte zurück. In demselben Augenblicke tritt Dr. Bärens, der bis dahin ruhig hinter ihm gesessen, neben ihn. Er wird von stürmischen Bravos empfangen. Dr. Bärens: Herr Professor Baumgarten hat Sie, meine Herren, zusammengerufen, damit Sie ein Urtheil abgeben sollen über verschiedene Anklagen (Unruhe), die er hier vorbringen will. (Unruhe.) Er hat dadurch diese Versammlung anerkannt als eine Art Gerichtshof. (Unruhe. Bravo!) Zu einem ordentlichen Gerichtshofe gehört ein Präsident. (Stürmisches lang andauerndes Bravo. Zurufe: Bärens! Bärens!) Ich schlage mich zu diesem Präsidenten vor (stürmisches Bravo) und ich bitte Alle, die demnach Dr. Bärens als Präsidenten wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht. Bravo. Händeklatschen.) Ich werde die Gegenprobe machen. Ich bitte Alle, welche dagegen sind, daß Dr. Bärens den Vorsitz führt, die Hand zu erheben. (Fünf oder sechs Hände erheben sich.) Ich danke ihnen, meine Herren. (Neue Bravos.) Herr Professor Baumgarten hat das Wort. (Unruhe.) Baumgarten zu Bärens: Ich verzichte auf das Wort. (Baumgarten nimmt darauf seinen Stock und Hut, und zieht sich nach der Hinterthüre, durch die er gekommen, zurück. Gleich darauf verschwindet er durch diese Thüre.) Dr. Bärens: Meine Herren! Am 29. September hat hier im „König von Hannover" eine Versammlung von Mitgliedern der lutherischen Kirche stattgefunden. (Bravo!) Dieselbe hat diesen „Protest und Dank" beschlossen. (Zeigt denselben vor. Bravo!) Ich bezweifle nicht, daß Sie mit demselben einverstanden sind. (Bravo!) Er hat in allen unsern Blättern gestanden Sie Alle kennen ihn. (Bravo!) Ich bringe ihn hiermit zur Abstimmung und bitte Alle, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht. Bravo! Bravo!) Ich werde die Gegenprobe machen. Ich bitte Alle, welche dagegen sind, die Hand zu erheben. (Zehn oder zwölf Hände werden sichtbar.) Der Protest und Dank ist auch hier von dieser Versammlung angenommen. (Stürmische lang andauernde Bravos.) Das genügt. (Bravo!) Die Versammlung ist geschlossen. Langsam und freudig erregt ging dann die Versammlung aus dem Saal, in der Hoffnung, daß Herr Dr. Baumgarten seine „Anklagen" anderswo erhebt, als vor „unserm hannover'schen Volke"; er wird sich überzeugt haben, daß sein „protestantisches Schwert" hierorts in der That nur „Lufthiebe" austheilt. Will er Scharten darin haben, so muß er das, wie jene berühmte Shakspeare'sche Figur, selber besorgen.

Mennoniten in Deutschland und Holland. In der Allgem. evang.-lutherischen Kirchenzeitung vom 15. October lesen wir: Zu den Secten, welche im Laufe der Zeit zum Theil vollständig von ihren ursprünglichen Grundsätzen abgefallen sind, gehören die Mennoniten, oder vielmehr sie nehmen unter den Secten in dieser Beziehung fast eine reine Ausnahmestellung ein, denn eine derartige Wandlung wie bei ihnen, ist wohl kaum bei einer anderen vorgekommen. Schon in den Berichten in diesem Blatte über die Ge-

schicke der Gemeinde Heubuden ist angedeutet, daß dieselbe der Mittelpunkt der orthodoxen Mennoniten Westpreußens geworden, und daß demgegenüber die Zahl derer nicht gering ist, welche abgesehen von den besonderen Unterscheidungslehren durchaus dem Rationalismus verfallen sind. Aus diesem Grunde darf es denn auch nicht wundernehmen, daß bei den Versuchen, welche jetzt von seiten der Secten unternommen werden, um aus dem Zustand, in welchem die Kirche in Deutschland augenblicklich sich befindet, durch vermehrte Propaganda Nutzen zu ziehen, die Mennoniten gar nicht genannt werden. Noch ganz anders aber als mit den Mennoniten in Deutschland sieht es mit denen in Holland aus. Hier ist die Secte, die früher zu den positiv-gläubigsten gehörte, jetzt die allerfreieste, und eine Predigt, wie wir sie am vorletzten Sonntag in der Mennonitenkirche zu Leeuwarden, der Hauptstadt der niederländischen Provinz Friesland, von dem noch sehr jugendlichen ersten Prediger der Mennoniten in Harlem, de Vries, hörten, dürfte wohl auch in Deutschland kaum gehalten werden. Die Mennoniten sagen nicht Predigt, sondern Vermanje, Ermahnung, und so war denn auch dies keine Kanzelrede, sondern ein philosophischer Vortrag, wie der eines Docenten der Philosophie vor seinen Studenten. ... Es war dies allerdings die freieste Rede, die jemals in der leeuwarder Gemeinde gehalten ist, und selbst die beiden Prediger derselben sahen sich lächelnd an. Aber bekanntlich kann jeder taufgesinnte Prediger ohne Verantwortlichkeit alles reden, was er will; er hat weder Katechismus, noch irgendeine kirchliche Oberbehörde. Hieraus erklärt sich denn wohl auch zum Theil, daß die Secte jetzt in solcher Weise dem Unglauben verfallen ist. Im übrigen sind die Gemeinden sehr zahlreich und zählen die vornehmsten Familien zu ihren Anhängern. Dabei sind sie durch ihre vielen Stiftungen und Geschenke unermeßlich reich und sorgen für ihre Mitglieder auf das freigebigste; sie geben Gelder, um Geschäfte zu errichten, Schiffe zu kaufen ꝛc. Ihre Prediger sind sehr gut besoldet, und der Gehalt des obengenannten de Vries wie auch des ersten Predigers in Leeuwarden beträgt 3000 Fl., sodaß sie für jede „Vermanje" etwa 50 Fl. erhalten.

Ein ultramontaner Lockvogel läßt sich wieder in der „Germania" hören mit der Einladung zu einer Bundesgenossenschaft der gläubigen Protestanten und Katholiken gegen den Unglauben, von der wir schon oft gehört haben. Die Ultramontanen haben früher mehr protestantische Bundesbrüder gehabt, und das starke Wegschmelzen ihrer Zahl scheint der Anlaß zu diesem Aufrufe zu sein. Der Kampf gegen den Unglauben, der ja hoch nöthig ist, bildet den Vorwand. Er hat aber die Zugkraft verloren, seit es mehr und mehr offenbar geworden ist, daß die Ultramontanen unter diesem Unglauben auch die Leugnung ihrer Kirchenherrschaft begreifen. Sie sind übrigens liebenswürdiger als früher gegen die gläubigen Protestanten. „Diese können versichert sein", sagt die Germania, „daß die Katholiken mit den Evangelischen den Preis des zu erhoffenden Sieges", nicht nach der Theilung des Löwen, sondern „redlich theilen, sie auch nach wiederhergestelltem Frieden — wie es ja auch vor dem Kampfe geschehen — als ihre christlichen Mitbrüder achten und lieben, und ihnen die verfassungsmäßige Parität rückhaltslos" (auf wie lange?) „gewähren werden." Aufgegeben soll dabei nicht werden, die Evangelischen durch Gebet, Beispiel und Belehrung zu bekehren, wie man dasselbe den Evangelischen nicht übel nehmen werde. Gewalt will man den Evangelischen nicht anthun, da sie ja in den Händen des Staates ruht. Die Noth macht gelinde und entgegenkommend, sonst würden wir überrascht sein über diese Anerbietungen: „christliche Mitbrüder, achten, lieben", gerade als wenn wir keine Ketzer mehr wären. Aber die Germania kann viel versprechen, und beim Pabste steht allein das Halten. Am wenigsten verlangt uns nach der redlichen Theilung der Siegesbeute, die wohl nur darin bestehen kann, daß der Staat ebenso der evangelischen Kirche dienstbar wird wie der katholischen, was überhaupt nicht möglich ist. Höchstens kann man denken, daß die Herrschaft des kirchlichen Liberalismus gebrochen, und dem Glauben sein alter Einfluß zurückgegeben werde. In-

deß sollte die katholische Kirche wirklich siegen, so würden wir daneben noch ganz andere Dinge erleben, die uns die Beute sehr verleiden würden. (Münkel's Zeitbl.)

Spanien. Der päbstliche Nuntius in Madrid hat in einem Rundschreiben an die Bischöfe Namens des Pabstes an das königliche Cabinet die Forderung gestellt, das Concordat von 1851 wieder aufzurichten. Dies Concordat erklärt die katholische Kirche für ausschließlich berechtigt in Spanien. „Jeder andere Gottesdienst wird aus Spanien verbannt und bleibt untersagt." Der öffentliche und Privatunterricht steht unter Aufsicht der Bischöfe, damit nichts Unkatholisches gelehrt werde. Auf Begehren der Bischöfe muß die weltliche Gewalt einschreiten, „sei es um der Bosheit der Menschen entgegenzutreten, welche die Seelen zu verführen und die Sitten zu verderben suchen, sei es um den Druck, die Einfuhr oder den Umlauf schlechter" (protestantischer) „Bücher zu verhindern." Da würden denn die harten Verfolgungen und Galeerenstrafen wie unter Isabella II. wieder ihren Anfang nehmen, und die Freiheit der Lehre und Wissenschaft, der Bischof Ketteler in Mainz so warm das Wort geredet hat, würde in Spanien rothe Blüthen treiben. Diese Herren sind große Freunde der Duldung, bis sie das Heft in den Händen haben. Von da an ist keiner mehr vor ihnen sicher. Das Cabinet des Königs hat dem Nuntius sein Mißfallen darüber bezeugt. — Aus einem Schreiben des Pastors Fliedner an die Gustav-Adolfs-Versammlung zu Potsdam vom 19. August d. J. erfahren wir, daß die Verbreitung des Evangeliums und der Bibel auch unter König Alfons' achtmonatlicher Regierung ihren ungestörten Fortgang genommen hat. Zwei neue Missionen sind gegründet in Oviedo und in Corunna, dort im Norden, wo bisher der stärkste Hort des Ultramontanismus gewesen. „Daß König Alfons, der den Segen der Religionsfreiheit in der Verbannung genossen, dieselbe nicht vernichten will, ist außer Zweifel; und alle Anstrengungen der Ultramontanen, sie zu vernichten, haben bis jetzt nur den Erfolg gehabt, sie zu befestigen." Das Werk ist im Ganzen noch klein und gering; doch gibt sich Pastor Fliedner der Hoffnung hin, daß es gedeihen werde. (Dr. Münkel's N. Ztbl.)

Frankreich. Wie in Spanien der päbstliche Nuntius die Glaubenseinheit und die Ausrottung der protestantischen Ketzereien verlang hat, so gibt der papistische „Monde" das Mittel an, wodurch in Frankreich die Glaubenseinheit wieder hergestellt werden kann. Das Maalzeichen des Thieres aus dem Abgrunde an der Stirn schreibt er: „Die Kirche kann der äußern Gewalt nicht entsagen, ohne ihren Ursprung (!) zu verleugnen." Und nun folgt Begründung und Vertheidigung der Inquisition, welche als ein Glaubensgericht von den Päbsten immer aufrecht erhalten sei. Dieser Gerichtshof wende als härteste Strafe nur Verbannung und Gefängniß an, nicht aber Tortur und Todesstrafe, welche nur von der weltlichen Obrigkeit unter Mißbilligung der Kirche (!) gegen Ketzer angewandt seien. Für ihre willkommene Blutarbeit wird also nachträglich die Obrigkeit damit belohnt, daß sie die Blutschuld allein tragen muß. Nun aber, wer sind denn die Ketzer? Das sind nicht die Ungläubigen und Heiden, das sind alle getauften Christen, welche sich dem Pabste nicht unterwerfen wollen, also auch die getauften Protestanten in Frankreich, welche dem „Monde" ein Dorn im Auge sind. Ginge es nur so schnell! Der „Monde" wird sich doch noch auf viele Jahre in Geduld fassen müssen. Daß er schon jetzt damit herausplatzt, ist ein Beweis, zu welchen kühnen Hoffnungen er sich bei den hochgehenden Wogen des Ultramontanismus in Frankreich aufgeschwungen hat. Was in Deutschland kein Ultramontaner auszusprechen wagt, das predigt er frei von den Dächern, und gibt den „guten Protestanten" die gute Lehre, was sie von der Bundesgenossenschaft mit jenen zu hoffen haben. (Dr. Münkel's Zeitbl.)

Errata.

In der November-Nummer ist S. 328 Zeile 12 von unten anstatt „Luthardt" zu setzen: Derselbe, Zeile 1 von unten anstatt „Derselbe" — Luthardt.